



Deutscher
Caritasverband

„KinderRechte umGesetzt?!“

Nationaler Kinderrechtekongress
der Caritas

11.-12. November 2010, Berlin



© S. Penka

Dokumentation

Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Kinder- und Jugendhilfe

Kontakt: Sabine Penka
Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon (07 61) 2 00-432
Telefax (07 61) 2 00-634
sabine.penka@caritas.de



Gliederung

1. Begrüßung	4
Roland Fehrenbacher	
2. Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention in der verbandlichen Caritas	5
Professor Dr. Georg Cremer	
3. Grußwort	8
Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Hermann Kues (MdB)	
4. „KinderRechte umGesetzt?“ - Erfahrungen und Empfehlungen aus der Arbeit im UN-Ausschuss	12
Professor Dr. Lothar Krappmann	
5. „KinderRechte umGesetzt!“ - Präsentation und Diskussion von 4 Praxisbeispielen	20
5.1. Der Dilborner Jugendsenat - Kinderrechte erlebnispädagogisch erarbeiten	20
<i>Jobst Bartl-Umbach, Nicolas Brendt, Annie Zoe Cole, Anna-Katharina Dohmen und Sven Kastenholz</i>	
5.2. SoLiG - Soziales Lernen in der Gruppe. Beteiligung, Bildung und Übernahme von Eigenverantwortung in Erziehungshilfegruppen	27
<i>Thomas Köck</i>	
5.3. (Lern-) Werkstatt der Kinderrechte - Kinderrechte als päd. Leitlinie in der Bildungsarbeit	30
<i>Holger Hölzinger</i>	
5.4. Partizipation in der offenen Mädchenarbeit - Aufgabe und Herausforderung für das Zusammenspiel von Sozialarbeit und Politik	32
<i>Miriam Mordeja und Jeannine Schroeder</i>	

6. Fachforen	34
6.1. „Inklusion - Was ist zu tun?“ Die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen	34
<i>Christoph Gräf</i>	
6.2. „Kinderrechte nur für Deutsche?“ - Die Folgen der ausländerrechtlichen Regelungen in der Praxis	37
<i>Monika Schwenke und Roland Bartnig</i>	
6.3. „Eine Verfassung für Kinderrechte?“ - Beteiligung als Voraussetzung für Bildungsprozesse in Kindertagesstätten	44
<i>Prof. Dr. Raingard Knauer</i>	
6.4. „Arme Kinder sind arm dran!“ - Das Recht auf soziale Teilhabe	47
<i>Markus Günter</i>	
6.5. „Beschwerden erwünscht!“ - Ombuds- und Beschwerdestellen als Chance für Kinderrechte	51
<i>Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl</i>	
7. „KinderRechte umGesetzt?!“ Gesprächsrunde mit den Mitgliedern der Kinderkommission	53



1. Begrüßung

Roland Fehrenbacher

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist mir eine Ehre, den Kinderrechtskongress der Caritas zu eröffnen, zu dem ich Sie alle hier im Bonhoeffer-Haus herzlich begrüße und willkommen heiße.

Mein besonderer Willkommensgruß gilt unserem Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes Herrn Prof. Dr. Georg Cremer. Er wird gleich im Anschluss an die Begrüßung unter dem Titel „Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention in der verbandlichen Caritas“ in den Kongress einführen.

Herzlich begrüßen möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Lothar Krappmann, der nach dem Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMFSFJ Herrn Dr. Hermann Kues zu den Erfahrungen und Empfehlungen aus der Arbeit im UN-Ausschuss mit Sitz in Genf vortragen wird.

Heute Morgen ist im Deutschen Bundestag eine Plenumssitzung anberaumt, an der Herr Dr. Kues als Regierungsvertreter seiner Anwesenheitspflicht nachkommen muss. Er bittet um Verständnis, dass er deswegen erst um 11.00 Uhr eintreffen wird und nach seinem Grußwort auch gleich wieder zurück muss ins Plenum des Deutschen Bundestages. Umso mehr freuen wir uns, dass es Herr Dr. Kues, trotz dieser Terminverpflichtung, möglich gemacht hat, unseren Kongress mit seinem Grußwort zu bereichern.

Seit nunmehr fünf Jahren beschäftigen wir uns in der Kinder- und Jugendhilfe und mittlerweile auch in anderen Arbeitsfeldern mit der Umsetzung der Kinderrechte in den Einrichtungen und Diensten der Caritas.

Dieser Prozess wird begleitet von der AG Kinderrechte, in der Regine Rosner (IN VIA Deutschland), Sabine Penka (DCV, Referat Kinder- und Jugendhilfe), Prof. Dr. Matthias Hugoth (Katholische Hochschule Freiburg), Theo Breul (Diözesan-Caritasverband für die Erzdiözese Paderborn), Michael Spielmann (Diözesan-Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg) und Hans-Peter Häußermann (Diözesan-Caritasverband für die Diözese Rottenburg-Stuttgart) mitarbeiten und maßgeblich diesen Kongress mit vorbereitet haben. Dafür ein herzliches Dankeschön.

Mit diesem Kongress wollen wir die Entwicklungen, Aktivitäten und Erfahrungen bündeln, sozusagen ein „Up-date“ vornehmen und weitere Perspektiven und Handlungsbedarfe bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Blick nehmen.

Dabei soll auch die Praxis zu Wort kommen in Form von Präsentationen und Diskussionen von – wie wir meinen – gelungenen Praxisbeispielen. Hierzu begrüße ich die Kolleginnen und Kollegen, die heute Nachmittag ihre Projekte vorstellen werden. Auch dafür ein herzliches Dankeschön. Zum Ablauf und zum moderierten Rundgang, werde ich vor der Mittagspause noch ein paar erläuternde Hinweise geben.

Hinsichtlich der Diskussion der politischen Handlungsbedarfe werden wir Morgen nach den Fachforen als abschließender Programmpunkt die Gelegenheit haben, mit den Mitgliedern der Kinderkommission des Deutschen Bundestages ins Gespräch zu kommen. Ich freue mich sehr, dass vier von fünf Mitgliedern der Kinderkommission und darunter die neue Vorsitzende Frau Marlene Rupprecht (MdB) ihr Kommen zugesagt haben.

Nach den verschiedenen Wortbeiträgen von Herrn Prof. Dr. Cremer, Herrn Dr. Kues und Herrn Prof. Dr. Krappmann wird Gelegenheit sein, mit einer quasi abschließenden Diskussion den heutigen Vormittag zu beschließen.

Last but not least möchte ich noch auf unsere druckfrische Materialsammlung in Form einer CD hinweisen, die die vielfältige Praxis, Projekte und Methodiken und Didaktiken bei der Vermittlung von Kinderrechten beinhaltet.¹

2. Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention in der verbandlichen Caritas

Professor Dr. Georg Cremer

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Kues,
sehr geehrter Herr Prof. Krappmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr herzlich begrüße ich Sie zum Nationalen Kinderrechtkongress der Caritas "Kinderrechte umGesetzt" und freue mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Der Titel in einer etwas ungewöhnlichen Schreibweise verweist auf Handlungsbedarf sowohl auf gesetzlicher Ebene auch bei der Umsetzung im gegebenen gesetzlichen Rahmen.

„Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.“ Diese Aussage darf in keiner Sonntagsrede und auch in keiner Werktagsrede fehlen. Und es ist durchaus erfreulich, dass in den letzten Jahren die Sensibilität für Belange für benachteiligte Kinder zugenommen hat. Die Defizite in unserem Bildungssystem werden seit Pisa verstärkt in den Blick genommen, Gefährdungen des Kindeswohls werden breit diskutiert, es gibt einen intensiven Dialog darüber, welche Konsequenzen für den Kinderschutz zu ziehen sind. Ich hoffe sehr, dass es gelingen wird, das Arbeitsfeld der Frühen Hilfen so gesetzlich zu verankern, dass mehr Prävention gelingt als heute. Das Bewusstsein wächst, dass die Qualität unseres Lebens, der soziale Zusammenhalt, den wir künftig erreichen werden, davon abhängt, dass alle jungen Menschen, auch aus benachteiligten Milieus, ihre Potentiale entfalten können. Kinder zu stärken, zu befähigen sowie ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftschancen nachhaltig zu verbessern, ist eine Aufgabe der Politik und der relevanten gesellschaftlichen Institutionen. Alle müssen überprüfen, ob sie ihre Potentiale nutzen, Befähigung zu ermöglichen und Ausgrenzung zu überwinden. Hierbei sieht sich auch die Caritas in der Selbstverpflichtung.

Das internationale „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) stellt dabei eine der maßgebenden normativen Bezugsgrößen für eine Politik zur Förderung von Kindern dar. Hieran muss sich auch die Arbeit unseres Verbandes messen lassen. Sich für Kinder einzusetzen heißt auch, sich für ihre Rechte zu engagieren, sie zu achten und zu stärken.

Innerhalb der verbandlichen Caritas spielen Kinderrechte im Kontext der Facharbeit in den Einrichtungen und Diensten sowie in der sozial-politischen Lobbyarbeit eine wichtige Rolle. Auf der bundespolitischen Ebene engagiert sich der Deutsche Caritasverband zum Thema Kinderechte in der Koordinierungsgruppe der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in

¹ Deutscher Caritasverband (Hg.): Kinderrechte in der Caritas. Materialsammlung. Freiburg 2010. Bezug über das Referat Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Caritasverbandes. Kontakt: Frau Brigitte Jakob, E-Mail: brigitte.jakob@caritas.de Tel: 0761 200225
Dokumentation: Nationaler Kinderrechtkongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

Deutschland und setzt sich in Fachpapieren, Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit für Kinderrechte ein.

Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe hat 2005 einen Prozess initiiert, um Kinderrechte in den Diensten und Einrichtungen der Caritas verstärkt zu thematisieren und umzusetzen. Erste praktische Erfahrungen aus diesem Prozess sind in die „Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas“ eingeflossen (Deutscher Caritasverband 2008)².

Ziel des Prozesses ist es, die Umsetzung und Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in allen Arbeitsfeldern der Caritas im Sinne einer „Kinderrechte-Kultur“ zu sichern. Die Bestimmungen der Konvention sollen überall dort zum Tragen kommen, wo mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien mittelbar und unmittelbar zusammengearbeitet wird.

Rückmeldungen aus den Diensten und Einrichtungen der Caritas zeigten die Chancen aber auch die ‚Stolpersteine‘ bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf:

So bestand beispielsweise bei der Einrichtung von Beschwerdemanagement-Systemen im Bereich der stationären Erziehungshilfen anfangs eine gewisse Hürde, Kinder und Jugendliche durch Informationen und Kontakte zu Beschwerden zu „befähigen“. Denn dies bedeutet auch, sich als Fachkräfte von Kindern und Jugendlichen auf den ‚Prüfstand‘ stellen zu lassen.

Dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und in den Einrichtungen und Diensten bei Entscheidungen beteiligt sind, ist ein Schlüssel für eine gewaltfreie Erziehung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Kinder zu befähigen heißt auch, Kinder zu schützen. Gerade in den gegenwärtigen Diskussionen zu Kinderschutz und sexualisierter Gewalt in Institutionen ist dies nochmals zu betonen.

In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass die Umsetzung der Kinderrechtskonvention maßgeblich für die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten sein kann: So wurden die Leitlinien der Konvention im Qualitätsmanagement von Einrichtungen und Diensten verankert und dementsprechende Monitoringprozesse initiiert. Einige Einrichtungen haben sich darüber hinaus in Selbstverpflichtungserklärungen zur Einhaltung der Konvention verpflichtet und dies als Qualitätskriterium in den Verträgen mit ihren Kostenträgern fixiert.

Auf dem Weg zu einer ‚Kinderrechtekultur‘ wurde der Diskurs in den letzten Jahren auch verstärkt in anderen Fachbereichen der Caritas angeregt wie z.B. der Behindertenhilfe, der Migration und Gesundheitsförderung. Insbesondere bei den morgen stattfindenden Fachforen zeigt sich, wie viele Arbeitsbereiche das Thema betrifft: Es geht um das Recht auf Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen, ob sie nun aus einkommensschwachen Familien kommen, ihre Familie im Asylverfahren ist, oder durch eine Behinderung in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind.

Ein aktuelles Thema, das uns auch Morgen in einem Fachforum beschäftigen wird, möchte ich dabei noch herausgreifen:

Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 1992 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland die Rechte von Kindern umzusetzen und alle Maßnahmen in Politik und Gesellschaft daran auszurichten. Deutschland hatte die Konvention seinerzeit allerdings nur unter dem Vorbehalt ratifiziert, dass das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor den Verpflichtungen der Konvention habe.³

² Bezug über das Referat Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Caritasverbandes. Frau Brigitte Jakob, E-Mail: brigitte.jakob@caritas.de Tel: 0761 200225, Download unter <http://www.caritas.de/39211.html>

³ In der Vorbehaltserklärung wurden drei weitere Punkte benannt, die das Familienrecht, Jugendstrafrecht und Kindersoldaten betrafen. Während die anderen Ausführungen durch gesetzliche Änderungen in den Dokumentation: Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung am 15.07.2010 den Vorbehalt offiziell gegenüber den Vereinten Nationen zurückgenommen hat.

Mit der Rücknahme des Vorbehalts ist verbunden, dass grundsätzlich das Kindeswohl vorrangig zu beachten ist – und zwar für alle in Deutschland lebenden Kinder. Dies gilt insbesondere für die vom ausländerrechtlichen Vorbehalt der UN-Kinderrechtskonvention besonders betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz empfangen, die als (nicht anerkannte) Flüchtlinge Schutz suchen und die ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes erfordert die konsequente Umsetzung der Kinderrechtskonvention nun vielfältige Änderungen - sowohl der Rechtslage als auch der Umsetzung der verschiedenen Rechte.

Ein Beispiel für eine notwendige gesetzliche Änderung ist die bisherige Regelung der Verfahrensfähigkeit von Jugendlichen: Obwohl nach der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 1) die Kindheit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres andauert und diese Regelung auch nach dem deutschem Recht Gültigkeit hat (§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch), sind ausländische Jugendliche bereits ab dem 16. Lebensjahr in allen ausländerrechtlichen Verfahren, einschließlich Asylverfahren, verfahrensfähig. Jugendliche, die noch nicht voll geschäftsfähig sind, gelten also in allen ausländer- und asylrechtlichen Verfahren, die über ihr weiteres Leben entscheiden, bereits mit 16 Jahren als Erwachsene und werden, z.B. auch in der Abschiebehaft, so behandelt. Die Regelung zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach § 80 Aufenthaltsgesetz muss daher geändert werden, damit auch ausländische Jugendliche den vollen verfahrensrechtlichen Schutz erhalten.

Dies ist nur ein Beispiel, das den Handlungsbedarf nach der Rücknahme der Vorbehalte aufzeigt. Die Rücknahme des Vorbehalts bedeutet einen Paradigmenwechsel, demzufolge den Kinderrechten, wie sie in der Konvention kodifiziert sind, Vorrang einzuräumen sind. Die Caritas hat dazu ein Fachpapier erstellt, in dem weitere wichtige Bereiche genannt sind und differenziert beleuchtet werden. Sie finden dieses in Ihrer Tagungsmappe.⁴

Wie sich gezeigt hat, ist die Umsetzung von Kinderrechten in den Einrichtungen und Diensten ein fortwährender Prozess, der die beständige Anpassung und Weiterentwicklung von Maßnahmen erfordert. Dies setzt auch ein hohes Engagement aller Mitarbeiter(innen) in den Einrichtungen und Diensten der Caritas voraus.

Daher danke ich allen „Kinderrechte- Akteur(inn)en“, die heute zur Tagung erschienen sind und insbesondere der Arbeitsgruppe Kinderrechte sehr herzlich, dass Sie diesen Prozess auf den Weg gebracht haben. Heute Nachmittag werden wir bei der Vorstellung der Praxisprojekte beispielhaft Ergebnisse dieses Prozesses kennen lernen.

Nun bleibt mir nur noch, Ihnen eine erfolgreiche Tagung mit vielen interessanten Diskussionen zu wünschen.

folgenden Jahren gegenstandslos geworden waren, bestand der so genannte ausländerrechtliche Vorbehalt weiterhin. Vgl. Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention, 1992.

⁴ Deutscher Caritasverband: Kinderrechte für alle! Handlungsbedarf nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention. Fachpapier des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg 2010 Download unter: <http://www.caritas.de/39211.html>



3. Grußwort

Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Hermann Kues (MdB)

- Es gilt das gesprochene Wort! -

Sehr geehrter Herr Professor Cremer,
Sehr geehrter Herr Professor Krappmann,
Sehr geehrte Damen und Herren!

1.

Mit dem Titel Ihres Kongresses „Kinderrechte umGesetzt“ erwecken Sie wahrlich Aufmerksamkeit. Beim Lesen fällt zunächst die eigenwillige Schreibweise auf. Dann liest man noch einmal und erkennt den tieferen Sinn. Man merkt, da hat sich jemand Gedanken gemacht, einen komplexen Sachverhalt auf den Punkt zu bringen. Ich finde, das ist Ihnen sehr gut gelungen, weil es neben aller Originalität absolut ins Schwarze trifft.

Denn Kinderrechte existieren nicht aus reinem Selbstzweck. Auf dem Papier allein nützen sie niemandem. Kinder müssen im Alltag erfahren, dass sie Rechte haben und dass diese ihr Leben positiv beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist es schon ein Durchbruch, dass seit Mai dieses Jahres die deutschen Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention vom Tisch sind.

Damit setzen wir vor allem international das wichtige Signal, dass Deutschland bedingungslos für die Rechte von Kindern eintritt. Dies wird zusätzlich unterstrichen durch das deutsche Engagement für die Entwicklung eines individuellen Beschwerdeverfahrens zur Kinderrechtskonvention.

Wir sind der Auffassung, dass das Bewusstsein über die eigenen Rechte erheblich steigt, wenn man selbst für seine Rechte kämpfen kann. Kinder brauchen die Möglichkeit, die Verletzung ihrer Rechte vor dem UN-Ausschuss für Kinder selbst zu rügen. Deutschland gehört zur Kerngruppe derjenigen acht Staaten, die mit Hochdruck daran arbeitet, ein solches Verfahren zu entwickeln. Im Bundesfamilienministerium wird derzeit ein entsprechendes Papier erstellt.

2.

Die Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskonvention sind ein zentraler Kompass für das Gestalten einer kinderfreundlichen Welt.

Aufgabe von Politik ist es,

- das Recht auf Bildung,
- auf Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung,
- das Recht auf angemessene Lebensbedingungen
- und auf Gesundheit

in ganz konkrete Politik umzusetzen– und zwar unabhängig vom Geldbeutel der Eltern.

Ich stimme Professor Cremer zu, wenn er sagt, dass sich hier in den vergangenen Jahren viel bewegt hat. Das gilt glücklicherweise auch für den Bereich Kinderschutz.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass wir belastete Familien tatsächlich erreichen können, wenn wir die richtigen Zugänge wählen. Mit den Modellprojekten des Bundes im Bereich Früher Hilfen haben wir konkrete Instrumente erfolgreich erprobt. Dadurch haben wir in den vergangenen vier Jahren ca. 2000 Familien erreicht. Außerdem hat sich mit den Familienhebammen quasi ein ganz

neuer Beruf entwickelt. Inzwischen gibt es ungefähr 1000 Familienhebammen und alle sind in Arbeit. Das heißt, wir greifen einen vorhandenen Bedarf auf.

Die große Herausforderung, vor der wir nun stehen, ist, die wertvollen Ansätze Früher Hilfen deutschlandweit in die Praxis umzusetzen, sprich gesetzlich zu verankern. Das ist ja auch das Ziel der Caritas. Ministerin Kristina Schröder wird dazu in den nächsten Wochen den entsprechenden Entwurf für ein neues Bundeskinderschutzgesetz vorlegen.

In diesen Gesetzentwurf fließen im Übrigen auch Vorschläge des Runden Tisches Kindesmissbrauch ein, den wir eingerichtet haben. Zum Beispiel, dass zukünftig in sämtlichen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe fachlicher Standards eingehalten werden müssen und dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für alle hauptamtlichen Mitarbeiter zur Pflicht wird, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen. Ich kenne Ihre Sorgen beim Thema erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche. Diese Frage wurde ja nicht nur am Runden Tisch kontrovers diskutiert. Im Bundeskinderschutzgesetz soll es keinen Zwang zur Vorlage geben. Wir wollen vielmehr, dass vor Ort die öffentlichen und freien Träger untereinander regeln, inwieweit erweiterte Führungszeugnisse auch von Ehrenamtlichen vorzulegen sind.

Natürlich gibt es noch viele weitere Punkte, über die wir beim Kinderschutzgesetz diskutieren. Stichwort

- bundeseinheitliche Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt oder auch
- wann im Einzelnen die Pflicht zum Hausbesuch sinnvoll ist.

Dazu sind wir ja auch mit der Caritas im engen Austausch.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir am Ende ein Kinderschutzgesetz haben werden, das seinen Namen auch verdient.

3.

Neben dem Bereich Kinderschutz hat sich auch in der Bildungsfrage viel bewegt.

Mittlerweile ist es Konsens, dass eine erfolgreiche Bildung nicht erst in der Schule, sondern schon in den ersten Lebensjahren beginnt. Kinder brauchen von Anfang an eine Umgebung, die ihnen Anregungen gibt. Deshalb haben wir vor drei Jahren mit dem Elterngeld eine wichtige Voraussetzung geschaffen, dass Eltern sich im ersten Lebensjahr ihres Kindes Zeit nehmen können, ohne dass ihr Einkommen weg bricht.

Gleichzeitig haben wir uns darauf verständigt, dass wir eine Betreuungsinfrastruktur ausbauen, die eine flächendeckende Versorgung für 35 Prozent der unter Dreijährigen gewährleistet.

An dem Ausbau engagiert sich auch die Caritas intensiv. Schon heute sind 20 Prozent der Einrichtungen in Ihrer Hand. Mit ihrer pädagogischen Arbeit schaffen sie ein Umfeld, in dem Kinder sich entfalten können und Eltern Unterstützung bei der Erziehung bekommen. Daher wissen Sie: Ein Aufenthalt in einer Kita kommt insbesondere benachteiligten Kindern zu Gute.

Auf diese Weise können von Anfang an

- eventuelle Defizite an Wertvermittlung,
- Defizite an Bildungsvermittlung und
- Defizite an Persönlichkeitsvermittlung,

die innerhalb einiger Familien stattfinden, zumindest ein Stück weit ausgeglichen werden.

Für den Betreuungsausbau zu kämpfen, ist im Augenblick eine der prioritären Aufgaben im Familienministerium. Denn seit einem Jahr führen wir eine politische Diskussion zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Frage „Sind 35 Prozent genug? Oder brauchen wir 38, 40 oder 50 Prozent?“

Wir können diese Diskussion gerne führen. Aber während wir das tun, müssen wir alles daran setzen, damit wir wenigstens die 35-Marge erreichen. Der Bund hat gesagt, wir bezahlen dafür 4 Milliarden Euro. Trotz der Steuer-Mindereinnahmen stehen wir zu dieser Finanzzusage. Ich erwarte, dass auch die Länder und Kommunen ihre Zusagen einhalten.

Gestern hat das Statistische Bundesamt neue Zahlen zum aktuellen Stand des Ausbaus vorgelegt. Insgesamt wurden 55.000 neue Betreuungsplätze für unter 3-jährige in ganz Deutschland geschaffen. Das ist eine gute Nachricht. Wir sind aber noch lange nicht am Ziel: Wenn wir wie geplant bis 2013 eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung erreichen wollen, muss die Dynamik aufrecht erhalten werden.

4.

Zusätzlich zu den Finanzmitteln für den quantitativen Ausbau investieren wir auch in die Qualität der Einrichtungen. Bis 2014 stehen 400 Millionen Euro zur Sprach- und Integrationsförderung in 4.000 Kitas in Problembezirken bereit. Denn wenn Kinder schon mit massiven Sprachproblemen in die Schule kommen und dem Unterricht nicht folgen können, schwinden ihre Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsweg rapide.

Einrichtungen können im Übrigen noch bis zum 15. Dezember ihr Interesse auf der Internetseite www.frühe-chancen.de bekunden.

5.

Keinen zurückzulassen heißt aber auch: Schulverweigerern eine zweite Chance zu geben.

Es darf uns nicht in Ruhe lassen, dass noch immer 7,5 Prozent die Schule ohne Abschluss verlassen. Ich will hier gar nicht näher darauf eingehen, was es volkswirtschaftlich gesehen für eine Ressourcenverschwendung ist, so viele Talente und Fähigkeiten verkümmern zu lassen!

Für die Jugendlichen selbst bedeutet es schlicht und einfach, dass sie kaum eine Chance haben, Armut und soziale Ausgrenzung aus eigener Kraft zu überwinden. Kein Wunder, dass diese Jugendlichen frustriert sind und einige sich manchmal auch auf andere Weise Gehör verschaffen.

Hier arbeiten nachfassende Programme wie „Zweite Chance für Schulverweigerer“ oder auch „Kompetenzcenter für jugendliche Arbeitslose“ sehr erfolgreich.

Durch eine gezielte Ansprache der Jugendlichen durchbrechen wir den Kreislauf von

- bildungsfernem Elternhaus,
- Misserfolgen in der Schule,
- abgebrochener oder gar nicht erst angefangener Ausbildung,
- Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit.

6.

Natürlich stehen Entwicklungschancen von Kindern immer auch in engem Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Eltern. Ohne staatliche Transfers wären in Deutschland etwa doppelt so viele Kinder und Jugendliche armutsgefährdet.

Ich verzichte an dieser Stelle darauf, die Familienleistungen und ihre Wirkungen im Einzelnen darzustellen. Nur eine Bemerkung, weil wir aktuell über Teilhabe- und Bildungsleistungen für Kinder diskutieren:

Es war keine Selbstverständlichkeit, dass nicht nur Hartz-IV-Kinder das Bildungspaket erhalten, sondern auch Kindern aus Familien im Kinderzuschlag. - Also die Familien, die trotz Arbeit mit einem niedrigen Einkommen zurecht kommen müssen. Betroffen sind davon deutlich über 300.000 Kinder. Der Kinderzuschlag beinhaltet zukünftig neben der bisherigen Geldleistung in Höhe von bis zu 140 Euro auch Leistungen

- für eintägige Schulausflüge,
- für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- für einen Zuschuss zu einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie
- für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

7.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe an einigen Punkten exemplarisch deutlich gemacht, was die Bundesregierung unternimmt, um Kinderrechte in konkrete Politik umzusetzen.

Eine umfassende Bestandsaufnahme aller Maßnahmen, die in Deutschland in den letzten 10 Jahren auf den Weg gebracht worden sind, lässt sich gut im Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nachlesen.

In diesem Bericht wird auch deutlich, dass über die Frage, ob Deutschland ein kinderfreundliches Land ist oder nicht, der Bund nicht im Alleingang entscheidet. Viele Fragen stellen sich vor Ort in den Kommunen. Deshalb ist der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland“ ein ganz wichtiges Instrument.

Mit dem NAP gehen wir gezielt auf die Kommunen zu, um sie

- über das Wie bei der Ausgestaltung von Kinderrechten und
 - bei der Entwicklung von Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen
- zu beraten.

Neben den Kommunen brauchen wir aber auch die Verbände. Es freut mich daher sehr, dass Sie diesen Kinderrechtekongress auf die Beine gestellt haben und sich Gedanken darüber machen, wie Sie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention innerhalb der Caritas in Angriff nehmen wollen. Es ist richtig, dass Sie dabei den Fokus nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe verengen, sondern alle sozialen Dienste und Einrichtungen mit einbeziehen.

Ich wünsche Ihnen für heute und morgen interessante Diskussionen, viele gute neue Ideen und insgesamt eine erfolgreiche Veranstaltung!



4. „KinderRechte umGesetzt?“ - Erfahrungen und Empfehlungen aus der Arbeit im UN-Ausschuss

Professor Dr. Lothar Krappmann

Ich beglückwünsche die Caritas zu diesem Kongress "KinderRechte umGesetzt" und danke Ihnen allen sehr für die Einladung, hier zu Ihnen zu sprechen. Ich spreche zu Ihnen als Mitglied des Ausschusses der Vereinten Nationen, der die Einhaltung der Kinderrechtskonvention kontrolliert.⁵ In diesem Auditorium kann ich sicher einiges an Kenntnissen über die Konvention und die Kinderrechte voraussetzen, denn die Caritas hat schon vor Jahren eine Leitlinie zur Umsetzung der Konvention herausgegeben. Ich wünschte, dies täten alle Organisationen, die das Kinderleben mit gestalten.

Ein Bericht über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention kann auch 21 Jahre nach der Verabschiedung der Konvention durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1989 nur ein Zwischenbericht sein. Es gibt Fortschritte, es gibt Erfolge. Aber die Lage der Kinder ist in vielen Ländern der Welt weiterhin besorgniserregend; Verbesserungen gehen nur langsam voran; es gibt Rückschläge durch militärische Konflikte, Missmanagement oder Naturkatastrophen. Es gibt gelegentlich spektakuläre Ereignisse, etwa wenn es einem zehnjährigen Mädchen in Jemen gelingt, ihre Zwangsehe annullieren zu lassen. Leider finden andere positive Entwicklungen in den Medien weniger Aufmerksamkeit, etwa dass die Kindersterblichkeit sinkt, mehr Kinder in die Schule gehen oder Kindersoldaten aus Armeen geholt werden - alles keineswegs leicht erzielte Erfolge.

Ein Ereignis wie die Scheidung einer Kinderzwangsheirat kündigt allerdings einen wirklichen Einbruch in tief verwurzeltes Denken an. Erinnern wir uns bitte daran, wie lange auch in unserem Land die Durchsetzung eines neuen Kinderbilds brauchte und immer noch braucht. Die Konvention ist Teil eines umfassenden Prozesses, ein wichtiger Teil, aber eben auch nur ein Teil eines Prozesses.

Ein wichtiges Anliegen muss sein, diese Konvention überall bekannt zu machen. Wie sollen Rechte der Kinder Realität werden, wenn die, die es angeht, sie nicht kennen? Verzeihen Sie, dass ich noch einmal wiederhole: Es geht in der Konvention nicht um das Taschengeld der Kinder oder um Fernsehen zu Abendstunden, sondern um die Menschenrechte der Kinder, die Anerkennung der Kinder als junge Menschen, denen die Würde des Menschen ebenso zusteht wie jedem Erwachsenen.

Eigentlich ist das selbstverständlich, aber musste doch für die Kinder nach einmal eigens ausbuchstabiert werden, denn Kinder, nach der Konvention junge Menschen bis 18 Jahren, sind in einer anderen Lebenssituation als Erwachsene. Sie sind noch abhängig von unterstützenden Erwachsenen; ihre Fähigkeiten entwickeln sich noch: Schutz, Förderung und Beteiligung der Kinder sind daher die Prinzipien der Konvention.

Die 193 Staaten, die sich der Konvention angeschlossen haben, haben sich verpflichtet, einem Ausschuss, dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen, alle fünf Jahre Bericht über die

⁵ Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention) ist im Originalwortlaut auf der Internetseite des Office of the High Commissioner of Human Rights (OHCHR) in englischer Sprache nachzulesen. Das BMFSFJ und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen in Deutschland (UNICEF, die National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte, Terre des Hommes) haben die amtliche Übersetzung auf ihren Internetseiten.

Umsetzung der Konvention zu erstatten. Der Ausschuss, der in Genf tagt, analysiert diese Berichte, lädt dann die jeweilige Regierung zu einer ganztägigen Aussprache ein und schreibt danach Empfehlungen an diese Regierung.

Dieser Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Experten aus aller Welt, die in einer Vollversammlung der Vertragsstaaten gewählt werden. Er tagt zwölf Wochen im Jahr in Genf. Diese Experten sind nicht Repräsentanten ihrer Länder. Nach der Geschäftsordnung scheidet ich sogar aus, wenn es im Ausschuss um Deutschland geht, damit ich den Ausschuss nicht etwa parteiisch beeinflusse.

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnete die Konvention bereits 1990, ratifizierte aber erst mehr als zwei Jahre später im Frühjahr 1992 und dies auch noch mit mehreren Vorbehalten und Erklärungen. Deutschland hat sich schwer getan, obwohl es in der Denkschrift, die den Abgeordneten des Bundestags vorgelegt wurde, hieß: "Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind."⁶

Wie Sie sicherlich gehört haben, wurden die Vorbehalte erst in diesem Sommer nach langen Bemühungen von vielen Seiten zurückgenommen. Meine Kollegen im Kinderrechtsausschuss haben diesen Schritt sehr begrüßt.

Als Deutschland der Konvention beitrug, war die Meinung weit verbreitet, dies sei ein Vertragswerk für die Drittweltländer, und wer wollte bestreiten, dass sehr viele Kinder in den Entwicklungsländern in elenden Verhältnissen leben und darauf angewiesen sind, dass ihre fundamentalen Lebens- und Entwicklungsrechte gesichert werden - oft nur möglich durch internationale Kooperation. Inzwischen wissen wir aber sehr wohl, dass Deutschland ebenfalls allen Grund hat, sich den eingegangenen Verpflichtungen zu stellen, und dass es auch hier ernste Mängel in der Umsetzung der Konvention gibt.

Es ist immer wieder zu betonen, dass die Konvention den Staaten nicht auferlegt wurden. Sie sind freiwillig beigetreten. Die Konvention ist nicht das Produkt irgendwelcher Gutmenschen, sondern die Staaten selber haben zehn Jahre lang die Artikel miteinander in einem Ausschuss ausgehandelt. Es sind die Staaten, die "zusichern" (dass die Meinung des Kindes berücksichtigt wird; Art. 12), die "sicherstellen" (notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder; Art. 24), die "anerkennen" (das Recht auf Bildung; Art. 28), die "achten" (das Recht auf Religionsfreiheit; Art. 14), die "schützen" (vor allen Formen der Ausbeutung; Art. 36) oder die "alle geeigneten Maßnahmen treffen" (Art. 27: Sicherung der notwendigen Lebensbedingungen).

Die neue Situation besteht darin, dass nicht länger Personen, die sich für Kinderrechte, für gute Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder einsetzen - Pädagogen, Erzieherinnen, Sozialarbeiter, Kinderärzte, Fürsprecher für Kinder aller Art, und auch Eltern und Kinder selber - als Bittsteller auftreten müssen, damit für Kinder dieses oder anderes oder mehr getan wird. Nein, seitdem die Konvention in Kraft getreten ist (übrigens ein starkes Wort: *in Kraft* getreten), müssen sie grundsätzlich nur noch erinnern: erinnern an die den Kindern von 193 Vertragsstaaten verbindlich zugesagten Rechte.

Trotz dieses Umbruchs, dieser Revolution, bleibt schwer, das in den Artikeln Festgeschriebene in Lebensrealität umzusetzen. Es geht *nicht nur* um Gesetze, *aber auch* um Gesetze, die der Konvention angepasst werden müssen. Auch Deutschland hat nach dem Beitritt zur Konvention Gesetze geändert, so um außerhalb von Ehen geborene Kinder gleichzustellen und um gemeinsame elterliche Sorge zu ermöglichen. Ich habe damals den Satz gehört: Das wollten wir doch ohnehin.

⁶ BMFSFJ (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien. 1. Auflage. 1993, S. 36.

Gut, die zu ratifizierende Konvention hat möglicherweise nur ein zusätzliches, ein beschleunigendes Argument geliefert. Zweifellos wäre die Konvention nie zustande gekommen, wenn nicht in vielen Staaten schon Gedanken, Vorstellungen und Maßnahmen auf dem Weg gewesen wären, die Grundrechte der Kinder abzusichern.

Insgesamt ist die Veränderung der Gesetzeslage in aller Welt zugunsten der Kinderrechte eine Erfolgsgeschichte. In vielen Ländern wurden Kinderrechte nach dem Beitritt des Landes zur Konvention neu in die *Verfassung* aufgenommen, in Europa übrigens in Belgien und Irland (in Deutschland bekanntlich nicht). Es wurden eigene *Kindergesetze* verabschiedet oder Familien-, Bildungs-, Kindergarten- oder Jugendgerichtsgesetze umgeschrieben.⁷

Der gesetzgeberische Teil der Umsetzung der Konvention ist allerdings der leichtere Teil. Für viele Länder ist die Umsetzung *in die Praxis* der Punkt, an dem Schwierigkeiten auftreten, die nur mit nicht nachlassender Anstrengung zu überwinden sind. Es fehlt an Infrastruktur, an ausgebildeten Kräften, an Planungs- und Verwaltungskapazität, oft auch an Mitteln. Noch schwerwiegender: Die Vorstellungen vom Kind und worauf Kinder einen Anspruch haben, sind in manchen Menschengruppen weit von der Konvention entfernt.

Ein Beispiel für ein von keiner Regierung in Frage gestelltes Recht und doch so schwierig umzusetzen: Alle Kinder, Jungen *und* Mädchen, sollen mindestens die kostenlose Primarschule abschließen (Art. 28). Man braucht Gebäude; mit Wasser und Toiletten, sonst kommen die Mädchen nicht. Man braucht Lehrerinnen/ Lehrer, wenigstens minimal ausgebildet. Aber wo sind Lehrerbildungsstätten? Lehrer müssen regelmäßig bezahlt werden, sonst verschwinden sie in Nebenjobs. Und was lernt man in der Schule? Kann man etwas davon im Leben brauchen? Sollten die Jungen nicht besser arbeiten, um zum Familieneinkommen beizutragen, und Mädchen schnell heiraten, damit sie aus dem Haus sind?

Angesichts dieser Probleme muss man sich geradezu wundern, dass doch sehr viel mehr Kinder in die Schule gehen als vor zehn oder zwanzig Jahren. In den Problemregionen der Welt betrug der Zuwachs abgeschlossener Primarschulbildung in den vergangenen zwanzig Jahren etwa 15 Prozent und nähert sich jetzt 90 %.⁸ Dennoch: etwa 100 Millionen Kinder besuchen keine Schule, unter ihnen mehr Mädchen als Jungen; die Qualität des Unterrichts lässt sehr zu wünschen übrig. Es gibt Gewalt und Ausgrenzung in den Schulen. Lehrer missbrauchen Kinder, vor allem Mädchen. Was bietet die Schule Kindern mit Behinderungen? Inwieweit achtet die Schule die Kultur von Minderheiten? Etliche dieser Fragen treiben auch uns um.

Ich skizziere noch ein paar andere Problemfelder praktischer Umsetzung:

- Armut, Kinderelend: Ein Dauerthema. Um einen Hebel für das Recht der Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard zu haben, hat sich der Ausschuss die Poverty Reduction Strategy Papers, die Armutsbekämpfungspläne vorgenommen, die alle Staaten vorlegen müssen, die internationale Hilfe beantragen. Der Ausschuss hält den Staaten, aber auch Geberländern vor, dass diese Pläne nicht gezielt die Situation der Kinder berücksichtigen. Kinder gelten als arm, wenn ihre Eltern arm sind, und nicht mehr arm, wenn ihre Eltern aus der statistisch definierten Armutzone herauskommen.

⁷ Einen Überblick gibt UNICEF (Hg.): Protecting the world's children. Impact of the Convention on the Rights of the Child in diverse legal systems. New York: Cambridge University Press. 2007

⁸ Nach Daten der Weltbank war die Abschlussquote der Primarschulen 2008 90 %. Zuwachs von 1990 bis 2008 in Lateinamerika: von 84,3 auf 101 %, im Mittleren Osten und Nordafrika: von 83,1 (1999) auf 94,9 %, in Südostasien: von 61,8 auf 79,3 % (2006), und im Afrika südlich der Sahara: von 51,1 auf 63,9 %. Siehe <http://data.worldbank.org/topic/education>.

Die Konvention bezieht Kinderarmut jedoch auf die Entwicklung der Kinder. Der Lebensstandard, so Artikel 27, muss das Recht des Kindes auf "körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung" sicherstellen. In den Dokumenten zur Entwicklungszusammenarbeit wird zwar die Achtung der Menschenrechte immer wieder beschworen, aber die Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Entwicklung und Bildung, stehen dann doch hinten an.

Armut und Bildung sind auch ein Kinderrechtsthema in Deutschland. Kostenloser Kindergarten, das vorgeschlagene Bildungspaket zielen ja darauf, fehlende Entwicklungs- und Bildungsanregungen zu ersetzen, die auch Kindern in den Armutszonen unseres Landes fehlen.⁹

- Kinder ohne Eltern: Millionen von Kindern leben in Heimen, von denen viele in einem miserablen Zustand sind: Ungenügende Ernährung, schlecht Behandlung, Entwicklungs- und Bildungschancen gering. Gemeinsam mit vielen NGOs hat der Ausschuss erreicht, dass die UN-Vollversammlung den Staaten eine Richtlinie über die Qualität der Betreuung dieser Kinder empfohlen, aber leider nicht verbindlich gemacht hat.¹⁰ Die Staaten wurden lediglich aufgefordert, auf der Basis der Richtlinie selber Standards festzusetzen und zu kontrollieren. Also nur ein Zwischenerfolg: die Bemühungen müssen in den Einzelstaaten weitergehen, und da kann der UN-Ausschuss nicht tätig werden. Es ist Sache der Regierungen, die von vielen NGOs mit Forderungen der Richtlinie konfrontiert werden und nach Maßnahmen verlangen.

Das Thema erinnert an die Misshandlung von Kindern in Heimen im Nachkriegsdeutschland. Probleme von Kindern in so genannter Fremdunterbringung sind bis heute in Europa nicht überwunden: Viele Initiativen, auch der Europarat, bemühen sich um Qualitätsverbesserungen für Kinder in Heimen.¹¹

Gewalt gegen Kinder: Es gibt sie überall in der Welt. Kinder werden geprügelt, gequält, getötet, kommerziell und sexuell ausgebeutet, eingesperrt, vernachlässigt. Der Ausschuss hat durchgesetzt, dass die UN eine Studie über Art und Ausmaß dieser Gewalt durchgeführt hat - mit erschütterndem Ergebnis.¹² Eine UN-Sonderbeauftragte wurde eingesetzt, Frau Santos Pais, die von Regierung zu Regierung geht, um Maßnahmen gegen Gewalt zu erreichen. Auch der Ausschuss bedrängt jede Regierung, die bei ihm erscheint.

Bislang haben nur 26 Staaten in der Welt jede Gewalt gegen Kinder, wo auch immer, verboten, darunter 20 europäische. Deutschland gehört zu ihnen. Aber 33 europäische Staaten erlauben Gewalt noch in irgendwelchen Lebensbereichen der Kinder, oft in der Familie oder im Heim.¹³ Im-

⁹ Overwien, Bernd & Prengel, Annedore (2007). Recht auf Bildung. Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland. Wiesbaden: Barbara Budrich Verlag.

¹⁰ UN General Assembly (2009): Guidelines for the Alternative Care of Children. A/RES/64/142. Auch auf verschiedenen Web-Seiten, z.B. www.sos-childrensvillages.org/Focus-areas/Children-and-family/Family-based-child-care/Documents/SOSpublication-Guidelines-AlternativeCare.pdf

¹¹ Council of Europe (in cooperation with SOS Children's Villages International and Quality for Children) (2009): Children and young people in care. Strasbourg: Council of Europe.

¹² World Report on Violence against Children. Studie im Auftrag des UN-Generalsekretärs, durchgeführt von Paolo Sergio Pinheiro. Download unter <http://www.violencestudy.org>.

¹³ Es geht um 53 europäische Länder und ihre Gewaltverbote: Die Gewalt gegen Kinder in allen Einrichtungen und in der Familie haben verboten: Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Island, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Ukraine, Ungarn, Zypern, also 20 Länder. Sechs weitere Länder der Welt kommen dazu: Costa Rica, Israel, Neuseeland, Süd-Sudan, Uruguay und Venezuela. In 33 europäischen Ländern ist die Körperstrafe gegen Kinder noch in der Familie erlaubt, in 28 Ländern noch in Heimen (November 2009). Gewalt gegen Kinder in der Familie erlauben noch weitere 139 Staaten, in Heimen noch weitere 130 Staaten.

merhin: Die Anstrengungen haben Wirkungen; tatsächlich nimmt die Zahl der Gewaltverbote zu. Allerdings bedeutet ein gesetzliches Verbot noch nicht, dass Körperstrafen wirklich verschwinden - bekanntlich auch bei uns noch ein großes Problem, dem nur mit Aufklärung, Elternbildung und materieller Sicherung der Rahmenbedingungen des Familienlebens beizukommen ist.

Partizipation: Gewalt ist der Verlust des Respekts vor Kindern; in der Beteiligung steckt ihre Anerkennung als Mitmenschen. Kinder werden mehr beteiligt; es gibt vorzügliche Beispiele, aber auch eklatante Defizite, interessanterweise hierzulande weniger in der Familie, wo Eltern mit ihren Kindern offenbar mehr reden und Absprachen treffen, als es früher der Fall war.¹⁴

In vielen Ländern ist das Recht der Kinder, an Verfahren teilzunehmen, die ihr Familienschicksal betreffen, gesetzlich durchgesetzt, wird aber oft nicht kindgerecht praktiziert. Vor allem beklagt der Ausschuss, dass das Alter für eine Befragung von Kindern zu hoch angesetzt wird. In der Konvention stehen keine Altersgrenzen. Daher drängt der Ausschuss, Kinder immer zu befragen. Anschließend wird man sehen, ob ihre Meinung zu Lösungen beiträgt.

Die Konvention verlangt jedoch nicht nur Beteiligung in kritischen Situationen, sondern in allen Angelegenheiten, die Kinder berühren. Der Artikel 12 irritiert manche Staaten, denn sie meinen, die Konvention verlange, dass Kinder alles selber bestimmen können. Das stimmt nicht: Es geht um die *Berücksichtigung* der Meinung und Willensäußerungen der Kinder. *Gewicht, gebührendes Gewicht* muss der Meinung des Kindes gegeben werden, sagt die Konvention. Das wichtigste ist, dass Kinder Antworten erhalten und merken, dass ihre Stimme einbezogen wurde und beitrug, einen guten Weg zu finden. Manchmal werden die Meinung der Kinder sogar den Ausschlag geben; denn manche Entscheidungen kann man gar nicht gegen sie treffen, weil ihre Kooperation erforderlich ist, etwa bei Ernährungsfragen oder Fächerwahl in der Schule.¹⁵

Beteiligung fördert die Einbeziehung der Kinder in soziale Beziehungen und gemeinsames Leben. Könnten Kinder alles selbst bestimmen - konkret ist das gar nicht denkbar -, wären sie aus dem sozialen Miteinander ausgeschieden, denn das gemeinsame Gestalten von Alltagsfragen und Lösen von Problemen bindet Menschen aneinander.¹⁶

Wir sollten nicht vergessen, dass die Idee von Kinderbeteiligung noch vor wenigen Jahrzehnten auch hierzulande als ziemlich abwegig angesehen wurde. Ich bin ein Produkt amerikanischer Re-Education nach dem Krieg, wir gründeten damals erste Schülervvertretungen. Unsere Lehrer hielten davon nichts, schwiegen aber, um nicht als Demokratiefeinde zu gelten.

Noch einmal zurück zum Bild des Kindes. Immer noch gibt es in vielen Bereichen der Welt die Meinung: Kinder soll man sehen, aber nicht hören. Wenn klar zu sein scheint, wie die Welt funktioniert, muss man Kinder nur "unterweisen", wie es so schön heißt. Man glaubt nicht, dass sie etwas beitragen könnten. Wenn man aber sieht, dass die Welt sich wandelt, und wenn man dies als Gestaltungsaufgabe betrachtet, muss man Kinder so bald wie möglich einbeziehen und ihre eigene Perspektive respektieren.

Dies ist nur eine Auswahl an Themen, die sich durch die ständige Auseinandersetzung des Aus-

¹⁴ Fatke, R., & Schneider, H. (2005). Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland. Daten, Fakten, Perspektiven. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

¹⁵ Der Ausschuss hat vor kurzem einen Kommentar "The right of the child to be heard" geschrieben, in dem er die Konvention detailliert erläutert. Zu finden auf der Web-Seite des Ausschusses unter General Comments: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm>. Eine deutsche Übersetzung wird noch im November 2010 über die Internetseite der National Coalition erhältlich sein: www.national-coalition.de

¹⁶ So Lothar Krappmann und Kurt Lüscher in einem Aufsatz "Kinderrechte im Generationenverbund" In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2009, Heft 3, S. 326-333.
Dokumentation: Nationaler Kinderrechtekongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

schusses mit den Berichten der Staaten hindurch ziehen - Themen, bei denen er die zugesagte Einhaltung der Konvention einfordert. Ich möchte ausdrücklich anfügen, dass nicht nur der UN-Ausschuss die Umsetzung der Konvention vorantreibt. Viele Nichtregierungsorganisationen arbeiten an der Umsetzung mit. Beim Kinderrechtsbüro dieser Organisationen in Genf sind mittlerweile über 2000 Organisationen aus aller Welt akkreditiert.¹⁷ Sie verlangen nicht nur Umsetzung, sondern helfen auch in der Praxis mit. Das ist dann am effektivsten, wenn Regierung und Zivilgesellschaft an einem Strang ziehen. Auch dieses weit gespannte Netzwerk gehört zu den Erfolgen der Konvention.

Mir lag in meinem Bericht sehr an den Hinweisen, dass Probleme, die in anderen Weltregionen so drängend sind, uns ebenfalls herausfordern.

Um es noch einmal zu sagen: Die Konvention ist kein Vertrag für Drittweltländer! Obwohl das Ausmaß des Elends in zahlreichen Ländern immer noch groß ist, ist diese Aussage falsch. Wir sprechen oft von "uns" als den entwickelten Ländern, und von "ihnen", den Entwicklungsländern. Hans Rosling, ein WHO-Gesundheitsexperte, hat interessante Daten gesammelt, die demonstrieren, dass die zweigeteilte Welt verschwindet. Sie existiere nur noch in unseren Köpfen. Er fragte Studenten, was "uns", die entwickelten Länder, von "denen" im Süden unterscheidet. Die Antwort der (schwedischen) Studenten war: "Die dort" haben viele Kinder und kurze Lebenserwartung, "wir" hier, kleine Familien und hohe Lebenserwartung.

Zu Beginn der 60er Jahre, so Hans Rosling, stimmte dieses Bild: Statistiken zeigen, dass es in den industrialisierten Ländern damals schon relativ wenig Kinder gab und auch eine ziemlich hohe Lebenserwartung. In den Entwicklungsländern dagegen: viele Kinder und kurzes Leben. Vierzig Jahre später ist die Zahl der Kinder fast überall in der Welt zurückgegangen, und die Lebenserwartung hat sich deutlich erhöht; *entwickelte* und *Entwicklungsländer* stehen in der Statistik nahe beieinander - bis auf wenige Ausnahmen, unter ihnen vor allem schwarzafrikanische Länder südlich der Sahara, die durch Aids in der Lebenszeit der Menschen zurückgeworfen wurden - *zurückgeworfen*, denn sie waren auf demselben Weg.¹⁸

Hans Rosling hat ein markantes Beispiel: USA und Vietnam. Vietnam, so zeigt er, steht in Bezug auf Familie und Lebenserwartung dort, wo die USA 1974 waren. Die Welt wächst zusammen; das "wir" und "die dort" löst sich auf, die großen Abstände schmelzen zusammen. Es gibt so gut wie überall Kinder, deren gesundheitliche und schulische Entwicklung ähnlich verläuft wie die der Kinder in den europäischen Ländern. Das Problem vieler dieser Länder sind die krassen sozialen Unterschiede, die Kinder bestimmter Bevölkerungsgruppen von diesen Verbesserungen ausschließen. Eklatant unterscheiden sich in vielen Ländern die Lebensverhältnisse in Stadt und Land, in prosperierenden Gebieten und randständigen Bereichen, in der Bevölkerungsmajorität und in ethnischen Minderheiten oder Migrantengruppen. Überall wachsen Kinder mit alleinerziehenden Müttern unter erschwerten Bedingungen auf.

Wir kennen in unserem Land viele dieser Kategorien von Benachteiligung ebenfalls: Kinder, die in Armut leben, und daher in den Bedingungen des Aufwachsens den anderen nachstehen, Kinder von Minoritäten, etwa Roma-Kinder; Kinder alleinerziehender Eltern, zumeist handelt es sich um Mütter; Kinder von Migranten oder Flüchtlingskinder.

Die Welt wächst nicht nur über den weltweiten Handel, sondern auch über ihre Probleme zusammen. Und die Kinderprobleme gehören zu den bedrückendsten, aber auch zu denen, an denen sich Zukunft entscheidet. Wenn man genauer hinschaut: Das was die Konvention für Kinder ein-

¹⁷ Siehe das Child Rights Information Network: www.crin.org.

¹⁸ Hans Rosling: www.ted.com/index.php/talks/hans_rosling_shows_the_best_stats_you_ve_ever_seen.html
Dokumentation: Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

fordert, ist genau das, was auch die Erwachsenen brauchen, die sich in einer modernen, vielschichtigen, differenzierten Welt behaupten wollen, und wonach sie sich auch sehnen: Leben ohne Misshandlung und Ausgrenzung, gesundes Leben, Leben mit einer Bildung, die erlaubt, die Welt zu verstehen, und mit Garantien, sich zu beteiligen. Aus diesem Blickwinkel ist die Kinderrechtskonvention eine Konvention, die enthält, was auch Erwachsene sich für gutes Leben erhoffen - kein Wunder, denn den Kindern soll ja der Weg in ein verantwortungsvolles Erwachsenenleben eröffnet werden (Art. 29, 1 d).

Eine Liste von offenen Kinderrechtsproblemen dieses Landes steht im Nationalen Aktionsplan: Chancengerechtigkeit im Bildungswesen; Aufwachsen ohne Gewalt; gesundes Leben und gesunde Umwelt; Beteiligung; angemessener Lebensstandard und internationale Verpflichtung. Diese Probleme müssen auf der Tagesordnung bleiben, auch wenn der Aktionsplan nicht fortgeschrieben wird. Keines dieser Probleme ist erledigt worden. Sie gehören auch wieder nach Genf vor den Ausschuss. Ich bin sicher, dass die National Coalition, der Zusammenschluss der den Kinderrechten verpflichteten Organisationen Deutschlands, zum jüngsten Staatenbericht Deutschlands noch einiges hinzufügen wird. Ich erwarte, dass diese Probleme in den Nachfragen und Kommentaren des UN-Ausschusses mit kritischer Aufmerksamkeit gelesen und mit der Regierung debattiert werden.

Nur einige kurze Anmerkungen: Ich erinnere noch einmal daran, dass die Konvention die *Armut von Kindern* zwar auch auf Kleidung, Ernährung, Wohnen bezieht, aber sie in besonderer Weise an den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder festmacht. Kinderarmut ist nicht einfach Erwachsenenarmut umgerechnet auf jüngere Menschen, sondern muss eigens definiert und bekämpft werden, damit Entwicklung und Bildung gesichert werden: siehe Artikel 27 der Konvention. Ich hoffe, in den aktuellen Diskussionen achtet man auf die Konvention. Ein Bildungspaket könnte einen Beitrag leisten. Als Kinder- und Familienforscher möchte ich allerdings hinzufügen, dass, je jünger die Kinder sind, desto wichtiger ist, Förderung nicht neben den Eltern, sondern, wo immer möglich, mit den Eltern zu organisieren, extrem wichtig bei Familien mit anderen kulturellen und sozialen Erfahrungen.

Die zweite Anmerkung bezieht sich auf Gewalt gegen Kinder, die, wie wir mit Bestürzung wahrnehmen, auch in unserem Land grassiert, sogar in hochgelobten Institutionen. Der Europarat hat vor kurzem ein Dokument verabschiedet, in dem er die Staaten Europas auffordert, eine zentrale koordinierende Stelle zu schaffen, die alle zusammenbringt, die an der Beseitigung von Gewalt gegen Kinder beteiligt werden müssen, um mit konzertiertem Plan, klaren Zielen und einem Budget Gewalt gegen Kinder zu verhindern und zu beenden.¹⁹ Gewalt gegen Kinder *ist überwindbar*. Prävention muss nach Meinung des Ausschusses ein Hauptpunkt der Kinderrechtsarbeit an allen Orten sein, an denen Kinder leben - über alle Länder und Kulturen der Welt hinweg.²⁰

Und Beteiligung: Es gibt gute Beispiele für Beteiligung. Aber flächendeckend ist sie noch nicht; gerade die Kinder- und Jugendhilfe müht sich noch ab, obwohl gut dokumentiert ist, dass viele Probleme in Kindereinrichtungen, Gewalt, Mobbing, Vandalismus, Diskriminierung, zusammen mit den Kindern viel wirksamer bekämpft werden können, wenn Kinder voll beteiligt werden. Ich wünschte mir mehr Nachdruck in der Umsetzung von Artikel 12, dem Recht des Kindes auf Gehör und damit auf Anerkennung des Person-Seins.

Vor einigen Jahren gab es ein Modellprojekt "Demokratie Lernen und Leben", an dem etwa 200

¹⁹ Council of Europe (2009). European Policy Guidelines for Integrated Strategies against Violence. www.coe.int/t/transversalprojects/children/news/guidelines.

²⁰ Der UN-Kinderrechtsausschuss arbeitet an einem Kommentar, den er im nächsten Jahr herausgeben wird.

Schulen teilnahmen und sehr erfolgreich Schülerbeteiligung aufgebaut und nach Abschluss des Projekts oft weitergeführt haben. In Deutschland gibt es aber nicht 200, sondern 34600 Schulen und etwa 47000 Tageseinrichtungen, in denen Kinder und Erwachsene viel Zeit miteinander an gemeinsamen Aufgaben verbringen. Ich verstehe nicht, dass Schulen und andere Einrichtungen für Kinder nicht intensiver genutzt werden, um Fähigkeiten zu entwickeln, die unsere Demokratie so dringend braucht. Wo sollten sich denn diese Fähigkeiten - in praktischer Anwendung und nachdenklicher Reflektion - entwickeln können, wenn nicht in diesen für Kinderleben so wichtigen Einrichtungen?

Als letzter Punkt: In Artikel 2 der Konvention haben die Staaten zugesagt, die Rechte der Konvention "jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind" zu gewährleisten: *jedem*. Ich nenne nur: Kinder mit Behinderung, Flüchtlingskinder, Migrantenkinder - und dann wissen wir alle noch einmal, wie viel noch zu tun ist, um die Rechte aller Kinder zu verwirklichen.

5. „KinderRechte umGesetzt!“ - Präsentation und Diskussion von 4 Praxisbeispielen

5.1. Der Dilborner Jugendsenat - Kinderrechte erlebnispädagogisch erarbeiten

Jobst Bartl-Umbach, Nicolas Brendt, Annie Zoe Cole, Anna-Katharina Dohmen und Sven Kastenholz



Die Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeit von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe wird durch geeignete Strukturen und Methoden ermöglicht. Es gibt Gruppenabende und Senatstreffen auf dem Stammgelände.

In speziellen Wochenendseminaren werden unsere Kinder für Kinderrechte sensibilisiert und lernen sich angemessen und effektiv zu äußern und damit ihr Leben in der Jugendhilfe und darüber hinaus mit zu gestalten.

Vorrangig erlebnispädagogische Elemente helfen den Kindern Berührungspunkte abzubauen, Vertrauen zu entwickeln und sich für ihre Kinderrechte einzusetzen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe

Die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen in Schloss Dilborn wird auf mehreren Ebenen möglich gemacht. Es gibt:

- Gruppenabende
- Senatstreffen Stammgelände
- Seminarwochenenden

Alle Gremien sind miteinander vernetzt, so dass die Kinder viele Möglichkeiten haben, ihr Leben in der Einrichtung mit zu gestalten.

Gruppenabende

Obligatorische Gruppenabende in allen Gruppen bieten z. B. die Möglichkeit direkten Einfluss auf das Zusammenleben in der Gruppe zu nehmen.

Der Gruppenabend findet wöchentlich statt und ist für alle Kinder verpflichtend. In der Regel sind der Gruppenleiter und ein Mitarbeiter der Gruppe dabei.

In einigen Gruppen ist es sogar gelungen, alle Kinder und alle Mitarbeiter einmal im Monat an einen Tisch zu bekommen.

Einmal im Jahr wird ein Gruppensprecher gewählt, der die Aufgabe hat,

- mit Unterstützung der Mitarbeiter den Gruppenabend zu moderieren
- Anträge der Kinder zu sammeln und zu strukturieren
- die Gruppe beim Senat zu vertreten

Besprechungspunkte sind zum Beispiel Gruppenregeln, Konflikte innerhalb der Gruppe und der Einsatz von Gruppengeldern.

Jugendsenat Stammgelände

Jugendsenatstreffen auf dem Stammgelände ermöglichen den Kindern z.B. Strukturen und Regeln mit zu gestalten, Konflikte auf dem Gelände zu besprechen und über eventuelle Anschaffungen mitzubestimmen.

Diese Stammgeländetreffen finden monatlich für zwei Stunden nachmittags statt.

Teilnehmer sind jeweils zwei Kinder aus jeder Gruppe (in der Regel Gruppensprecher und sein Vertreter), die Gruppenleiter und der Erziehungsleiter Stammgelände.

Das Treffen beginnt immer mit einem Spiel und einer Befindlichkeitsrunde.

Nachdem die Tagesordnung feststeht, werden die verschiedenen Punkte besprochen. Eine Reflexion beendet die Sitzung.

Seminarwochenenden

Eine Sitzungsperiode des Dilborner Jugendsenats verläuft parallel zum Schuljahr, also von Sommer zu Sommer. Gleich zu Schuljahresbeginn werden in allen Gruppen die neuen Gruppensprecher gewählt.

In Schloss Dilborn - Die Jugendhilfe werden drei Mal im Jahr Seminarwochenenden durchgeführt. In der Regel nehmen zwischen 10 und 15 Mädchen und Jungen an den Seminaren teil. Gearbeitet wird jeweils an einem Wochenende mit zwei Übernachtungen in Selbstversorgerhäusern.

Die Gruppensprecher und Gruppensprecherinnen werden mit den Kinderrechten im Allgemeinen und im Besonderen in der Jugendhilfe vertraut gemacht.

Ein Team aus Freizeit- und Erlebnispädagogen formt mittels erlebnispädagogischer Methoden, aus einer 14-köpfigen Gruppe von „Einzelnen“, die aus ihrer Biographie heraus oft sehr viel Ängste und wenig Selbstvertrauen mitbringen, eine Gruppe, die sich in Sachen Kinderrechte auskennt und sich durch Kooperation und Argumente der Einrichtungsleitung als ein adäquater Gesprächspartner anbietet.

Letztendlich geht es darum, die Kinder zu unterstützen, ihr Leben in Dilborn und darüber hinaus verantwortlich mit zu gestalten.

Die Ergebnisse und Inhalte der Seminare werden von den Gruppensprechern in den Gruppenabenden weiter transportiert. Auch die Stammgeländetreffen arbeiten mit den Erkenntnissen aus den Seminarwochenenden weiter.



Ziele

In unseren Seminaren geht es darum, den Kindern die Kinderrechte neben der Theorie auch handlungsorientiert und praxisnah zu vermitteln. Das Ziel der Sensibilisierung bzw. der Vermittlung von Kinderrechten ist letztendlich das gleiche wie das Ziel der Erlebnispädagogik: Entwicklung von Persönlichkeit und dadurch verantwortliche Mitgestaltung von Gesellschaft.

Erlebnispädagogik ist eine handlungsorientierte Methode und will durch exemplarische Lernprozesse in denen Menschen vor physische, psychische und soziale Herausforderungen gestellt werden, diese in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und dazu befähigen, ihre Lebenswelt verantwortlich zu gestalten.

Aus Heckmair, Bernd; Michel, Werner: Erleben und Lernen, Einstieg in die Erlebnispädagogik, Luchterhand 1998, S.75.

Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe brauchen auf Grund ihrer, meist negativen Erfahrungen mit Kinderrechten deutlich mehr Geduld und Zuwendung als „normal aufwachsende Kinder“.

Ein wichtiges Ziel wird sicher immer erreicht, nämlich die Sensibilisierung für Kinderrechte. Zum größten Teil dürften die Mädchen und Jungen auch die Kinderrechte im Allgemeinen und im Besonderen in der Jugendhilfe nach einem Jahr kennen.

Das sich, die von uns betreuten Kinder für ihre Rechte einsetzen zeigt sich an der stärkeren Beteiligung zum Ende der Sitzungsperiode. Gleichwohl ist der Grad der Beteiligung sehr unterschiedlich, da er sehr abhängig von den teilnehmenden Mädchen und Jungen und deren Motivation und Konstitution ist.



Beispiele für das Bearbeiten von Kinderrechten

Schutzgedanke

Die Kinder setzen sich immer wieder dafür ein, dass ihre Privatsphäre geachtet wird. Verletzungen, wie das unaufgeforderte Eintreten ins Zimmer werden beim Gruppenabend und bei weiterem Fehlverhalten auch im Jugendsenat thematisiert.

Förderungsgedanke

Seit langem sehr heiß diskutiert wird die Möglichkeit, dass Mädchen und Jungen in unseren Wohngruppen Zugang zum Internet bekommen, um die gleichen Chancen wie Gleichaltrige zu haben, die im Elternhaus leben können und in der Regel Zugang zum Internet haben.

Beteiligungsgedanke

Auf Wunsch der Teilnehmer im Jugendsenat wird gerade darüber nachgedacht, wie Mädchen und Jungen sich beteiligen können, wenn Gewaltaktionen von Kindern stattgefunden haben, wie zum Beispiel Sachbeschädigung. In einem gemeinsamen Gremium von Kindern und Erwachsenen könnte zeitnah auf ein solches Ereignis reagiert werden können.

Inhalte

An den Seminarwochenenden erhalten die Gruppensprecher Informationen über die Kinderrechte im Allgemeinen und im Besonderen über die Rechte der Kinder in der Jugendhilfe.

Vorschläge, Anregungen und Probleme aus den Gruppen werden diskutiert und in eine Vorlage für die Einrichtungsleitung eingearbeitet.

Die Kinder und Jugendlichen lernen, wie man miteinander diskutiert, Konflikte löst und Ideen entwickelt. Sie lernen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, das heißt z.B. als Gruppensprecher die Belange der Gruppe zu vertreten und die Gruppe über das zu informieren, was diskutiert und beschlossen wurde.

Erlebnispädagogische Elemente

Die Durchführung der Seminare in einem Selbstversorgerhaus fördert das Gemeinschaftsgefühl und macht Planen, Aushandeln und Absprechen von Regeln praktisch erlebbar.

Methodisch werden die Seminarwochenenden durch erlebnispädagogische Elemente bereichert.

Zum Beispiel wird immer freitags abends eine Nachtwanderung mit Abenteueraktionen vorbereitet, bei denen die Teilnehmer mit Ängsten und Unsicherheiten konfrontiert werden und durch geeignete Interventionen ihr Selbstvertrauen stärken können. Samstag und Sonntag morgens werden Spiele gespielt, die Kooperation und Vertrauen in die Gruppe stärken, wie z.B. der Zauberstab oder das Spinnennetz.



*„Das Spiel mit dem Zuberstab haben wir beim Jugendsenat gemacht.
Wir standen in zwei Reihen und bekamen einen langen Stab auf die Zeigefinger gelegt.
Der Stab sollte auf den Boden gelegt werden ohne dass einer
von uns den Kontakt zum Stab verliert.
Der Stab war so leicht; wir dachten, dass das voll einfach wäre.
Aber wir merkten bald, dass wir uns absprechen mussten.
Wir brauchten vorne und hinten einen, der
anführte und sagte, wenn wir runter gehen sollen.
Dann haben wir das doch geschafft und waren voll stolz.“
Wir sind ein gutes Team.*

Mario, 13 Jahre von Gruppe Enzian

In Reflexionen werden die Gefühle der TeilnehmerInnen aufgearbeitet und der Transfer zu den Kinderrechten hergestellt.

Deutlich gemacht wird, dass z.B. „Schutz vor Gewalt oder sexueller Nötigung“ viel Mut und Selbstvertrauen erfordert oder dass die Einforderung von Rechten, wie zum Beispiel das Recht auf Information (Internet) am Besten in einer kooperierenden Gruppe durchgesetzt werden kann.

Am Ende der Veranstaltung werden die Ergebnisse der Seminarwochenenden noch vor Ort der eigens angereisten Einrichtungsleitung vorgestellt und diskutiert.

Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit

Selbstverständlich gibt es zu allen Seminarwochenenden und zu den übrigen Sitzungen Protokolle, in denen man alles Besprochene und die Absprachen nachlesen kann.

Reflexionen haben einen hohen Stellenwert während der Veranstaltungen. So kann festgestellt werden, auf welchem Wissensstand die Mädchen und Jungen sind und mit welcher emotionalen Beteiligung sie dabei sind.

Zusätzlich werden die Wohngruppen in gesonderten pädagogischen Berichten über den Entwicklungsstand der Kinder bezüglich Selbstvertrauen, Kooperation und Beteiligung informiert.

Zum Abschluss der Sitzungsperiode wird vom Sprecher des Jugendsenats ein Bericht erwartet, in dem die erreichten Ziele dokumentiert sind.

Fazit

Erlebnispädagogik macht Spaß und ist handlungsorientiert. Kombiniert mit theoretischem Input und Zielgruppen orientierter Methodik entsteht ein gutes Lernklima.

Jungen und Mädchen sollen ermutigt werden, ihre Zeit in der Jugendhilfe konstruktiv mit zu gestalten und Initiative zu entwickeln. Sie sind interessiert und fähig mit anderen Betroffenen ihre Erfahrungen zu reflektieren. Sie sind in der Lage, ihre Erfahrungen konkret zu benennen und zu bewerten und ebenso davon zu abstrahieren und verallgemeinerbare Schlüsse zu ziehen.

Das macht ihnen, wenn der Rahmen stimmt, auch noch Spaß und sie fühlen sich ermutigt zu kritischem und konkretem Eintreten für ihre Rechte.

Durch die Teilnahme an solchen Seminaren vertiefen sie ihre Kenntnisse zu

Verfahren und Rechten und qualifizieren ihre Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit. Die Fähigkeiten und der Mut, die sie dabei entwickeln, werden ihnen später auch dabei helfen ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten



Literatur

- Heckmeier, Michl: Erlebnispädagogik, 1998
- ZDF-Fernsehreihe „Die Rechte der Kinder“, 1998

5.2. SoLiG - Soziales Lernen in der Gruppe. Beteiligung, Bildung und Übernahme von Eigenverantwortung in Erziehungshilfegruppen

Thomas Köck

SoLiG-Konzept
Soziales Lernen
In der Gruppe



**Ein partizipatives
Gruppen – Bildungs – Konzept
in der stationären Erziehungshilfe**

NeugierdeMöglichkeit
auf den Weg in die Zukunft

Ein Konzept des Christophorus-
Jugendwerks Oberrimsingen



**Einbettung in einen
gesamtgesellschaftlichen Diskurs**

- Thema „Bildung“
- Thema „Teilhabe“
- Thema „Kinderrechte“

NeugierdeMöglichkeit
auf den Weg in die Zukunft

Ein Konzept des Christophorus-
Jugendwerks Oberrimsingen



Ziele

- Gruppenpädagogik arbeitet qualifiziert und qualifizierend
- Vermittlung von Kernkompetenzen
- Alltagslernen
- Vom „Looser“ zum selbstbewussten Jugendhilfejugendlichen
(auch eine Veränderung des Selbstbildes von jungen Menschen)

NeugierdeMöglichkeit
auf den Weg in die Zukunft

Ein Konzept des Christophorus-
Jugendwerks Oberrimsingen



Die Lernfelder

Lernfeld Hauswirtschaft und Atmosphäre

Hauswirtschaftsmanager
+
Coach

Aufgaben

- Sauberkeit und Ordnung
- Umgang mit Mobiliar
- Verschönern
- Setzen im Stand
- Kontrollieren
- ...



NeugierdeMöglichkeit
auf den Weg in die Zukunft

Ein Konzept des Christophorus-
Jugendwerks Oberrimsingen



Die Lernfelder

Lernfeld Finanzen

↓

Finanzmanager
+

Coach

↓

Aufgaben

- Gruppengelder
- Hauswirtschaftliche Gelder
- Anschaffungen
- Aktionen
- ...



Ein Konzept des Christophorus-Jugendwerks Obermisingen

Die Lernfelder

Lernfeld Kochen und Versorgung

↓

Kochmanager
+

Coach

↓

Aufgaben

- Essensplan
- Einkauf
- Gesunde Ernährung
- Menge
- Ersatz
- ...



Ein Konzept des Christophorus-Jugendwerks Obermisingen

Die Lernfelder

Lernfeld Gruppensprecher

↓

Gruppensprecher
+

Coach

↓

Aufgaben

- Patenschaft für neue Jugendliche
- Straftatrichter
- Freizeit
- Jahresplanung
- Vertretung nach außen
- ...



Ein Konzept des Christophorus-Jugendwerks Obermisingen

Grundhaltung:
Wertschätzung, mit den Kompetenzen der Jugendlichen arbeiten, Aufgaben- und Zielorientierung

Mindestens 3 Monate pro Lernfeld

Lernfeld Hauswirtschaft und Atmosphäre	Lernfeld Finanzen	Lernfeld Kochen und Versorgung	Lernfeld Gruppensprecher
Hauswirtschaftsmanager	Finanzmanager	Kochmanager	Gruppensprecher
Die regelmäßigen Fachkonferenzen dienen als fachspezifische Reflexion-, Kommunikations-, und Bewertungsplattform			
Fachkonferenz: • alle Manager • alle Coaches • Leitung: Fr. Schmidt (Hauswirtschaft)	Fachkonferenz: • alle Manager • alle Coaches • Leitung: Hr. Zöllin (Verwaltungsdienst)	Fachkonferenz: • alle Manager • alle Coaches • Leitung: Hr. Weite (Ausbildung Köche)	Fachkonferenz: • alle Manager • alle Coaches • Leitung: Hr. Scheibe (Gesundheit)

Ein Konzept des Christophorus-Jugendwerks Obermisingen

FAZIT

Veränderung von Haltung & Strukturen, Instrumenten, Prozessen

- Gruppe ist strukturiertes Lernfeld und nicht „nur“ Lebensfeld
- Erzieher ist Coach (Lehrender) und Lernender und nicht „nur“ für soziale und emotionale „Beziehungen“ oder für die Gestaltung der Freizeit zuständig.
- Lernerfolge sind mess- und bewertbar

Perspektiven Rollen

Ein Konzept des Christophorus-Jugendwerks Obermisingen

Stand der Dinge

- Seit Beginn des Jahres 2006 sind alle SoLiG-Managerämter in unseren Gruppen besetzt.
- Bis heute waren oder sind 64 Jugendliche als SoLiG-Manager in den einzelnen Bereichen tätig.
- Bisher konnten
 - 27 Zertifikate im Bereich des Gruppensprechers,
 - 21 im Bereich „Hauswirtschaft und Atmosphäre“,
 - 26 im Bereich „Finanzen“ und
 - 24 im Bereich „Kochen und Versorgung“ ausgestellt werden

Ein Konzept des Christophorus-Jugendwerks Obermisingen

Effekte I.



Ein Konzept des Christophorus-
Jugendwerks Oberriemsingen



Effekte II.

- **Subjektiv:**
Verbesserung der allgemeinen Atmosphäre,
weniger Bereitschaftseinsätze, ...
- **Objektiv:**
Entwicklung der Zahlen in

evas und **effizienz**
Die Evaluation der Jugendhilfe Die Prozess-Faktor-Analyse



Ein Konzept des Christophorus-
Jugendwerks Oberriemsingen



5.3. (Lern-) Werkstatt der Kinderrechte - Kinderrechte als päd. Leitlinie in der Bildungsarbeit²¹

Holger Hölzinger

Kinderrechte

caritas

Pädagogische Leitlinie der Schülerwerkstatt „Caribu“



caritas
Frankfurt

Nicht sehen und handeln. Caritas

Inhalt

caritas

- Schülerwerkstatt Caribu
- Unsere Konzeption
- Kinderrechte im Alltag
- Projekt I: „Acht Ziele der Menschheit: Ein Kinderspiel.“
- Projekt II: Kinderrechte

caritas
Frankfurt

Nicht sehen und handeln. Caritas

Schülerwerkstatt „Caribu“

caritas

„Caribu heißt Willkommen.“

- **Die Einrichtung:**
 - Fachbereich
 - Team
 - Räumlichkeit
 - Kinder



caritas
Frankfurt

Nicht sehen und handeln. Caritas

Konzeption: Grundbausteine

caritas

- **Pädagogischer Ansatz: Ko-Konstruktion**
 - Individuelle Begleitung und Förderung
 - Interkulturelle Arbeit
 - Bewegung und Sport
 - Religionspädagogik
 - Kultur und Medienpädagogik



caritas
Frankfurt

Nicht sehen und handeln. Caritas

²¹ Materialien zu diesem Projekt finden Sie auf der Materialsammlung Kinderrechte in der Caritas. Bezug über das Referat Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Caritasverbandes. Kontakt: Frau Brigitte Jakob, E-Mail: brigitte.jakob@caritas.de Tel: 0761 200225

Kinderechte im Alltag

caritas

- **Kinder haben das Recht zu lernen**

- Lernwerkstatt
- Sprachförderung



- **Kinder haben das Recht zu spielen**

- Förderung des freien Spielens
- Raumangebote/ Kleinprojekte und Werkstätten

caritas
Frankfurt

Not sehen und handeln.
Caritas

Kinderechte im Alltag

caritas

- **Kinder haben Mitbestimmungsrecht**

- Kinderparlament
- Förderung der Sozialen und Emotionalen Kompetenz durch Mitgestaltung des Alltags



- **Kinder haben das Recht gesund zu leben**

- Gesunde, abwechslungsreiche Ernährung
- Bewegung drinnen und draußen

caritas
Frankfurt

Not sehen und handeln.
Caritas

Projekt I.

Acht Ziele der Menschheit: Ein Kinderspiel

- Kooperation mit der FH Frankfurt
- Sensibilisierung und Aufklärung der Kinder für das Thema UN-Millenniumentwicklungsziele
- Entwicklung und Umsetzung eines Theaterstücks, sowie mehrmalige Aufführungen



caritas
Frankfurt

Not sehen und handeln.
Caritas

Acht Ziele der Menschheit: Ein Kinderspiel

caritas

- Selbstorganisierte Sammlung der Kinder für gemeinnützige Organisation
- Theaterworkshop zum Thema in Zusammenarbeit mit dem DED
- Sprachunterricht in Kiswahili



caritas
Frankfurt

Not sehen und handeln.
Caritas

Projekt II. Kinderrechte

caritas

- „Mittelalter und Kinderrechte“ Entwicklungsprozess der Kinderrechte verstehen
- Entwicklung und Umsetzung eines Theaterstücks zum Thema Mittelalter und Kinderrechte mit Aufführungen
- Caribu- Stand beim Niederräder Stadtteilstfest zum Thema Kinderrechte

caritas
Frankfurt

Not sehen und handeln.
Caritas

Kinderrechte

caritas

- Kinderrechte plastisch darstellen
- Kleingruppenarbeit: Kinderrechte auf Leinwand malen
- Besuch der Kinderschutzbundveranstaltung



caritas
Frankfurt

Not sehen und handeln.
Caritas

5.4. Partizipation in der offenen Mädchenarbeit - Aufgabe und Herausforderung für das Zusammenspiel von Sozialarbeit und Politik Miriam Mordeja und Jeannine Schroeder

Der IN VIA Mädchentreff 

Berlin - Lichtenberg
Mädchen im Alter von 8 – 18 Jahren

Offener Treff mit ergänzenden Angeboten

- „Berlin erLeben“
- „(pol.) Partizipation“
- „Gesundheitsförderung“
- „Mädchenband“



1

Ziele des IN VIA Mädchentreffs 

- Förderung von Mädchen aus benachteiligten Lebenssituationen
- Selbstverantwortung, Identitätsfindung und Lebensplanung ermöglichen
- Erprobung und Reflexion von geschlechtsdifferenzierten Rollenmustern



2

IN VIA Center Berlin - Mädchentreff 

Partizipation in der offenen Mädchenarbeit

Aufgabe und Herausforderung für das Zusammenspiel von Sozialarbeit und Politik



3

Kinderrechte umGesetzt 

Entwicklungs- und Förderrechte

- Verstanden, ernst genommen, wertgeschätzt, ermutigt und respektiert werden (vgl. Art. 40)
(offene Treffpunktarbeit)
- Auf Schutz und Förderung der Gesundheit (vgl. Art. 24)
(gesunde Ernährung und Sportangebote)
- eigene Freiräume (vgl. Art. 31)
(offener Treff als Anlaufstelle und Rückzugsort)
- Kulturelle und künstlerische Betätigung (vgl. Art. 31)
(Kreativangebote, Mädchenband, „Berlin erleben“, Ländernachmittage)



4

Beteiligungsrechte

- Förderung der Meinungsbildung und freien Meinungsäußerung (vgl. Art 12,13)
- altersgerechter Zugang zu Informationen (vgl. Art 13,17)



Kiezdetektivin

6

Partizipation in der offenen Mädchenarbeit

Beteiligungsrechte umgesetzt:

Rahmenbedingungen (Kontakt und Vertrauen)

- direkter Lebensbezug
- altersspezifische Methoden, unmittelbare Rückmeldungen und schnelle Ergebnisse
- verbindliche und verlässliche Kontaktpersonen



- *Aufbereitung und Selektion von Informationen*
- *Informationen und Möglichkeiten müssen an die Mädchen herangetragen werden*
- *Nachhaltigkeit*
- *Pädagogische Mitarbeiterinnen müssen Lobbyarbeit leisten*

6

Partizipation in der Praxis

Methoden

- Beteiligung in der Planung von Treffangeboten
- Wahl der Mädchensprecherinnen (Demokratie erleben)
- Kiezdetektive (Experten des eigenen Wohnumfeldes)
- Zukunftswerkstätten (Von der Utopie zur Umsetzung)
- Bürgerhaushalt
- Jugendjury
- U18-Wahl




7

Aus einem gelungenen Zusammenspiel zwischen Politik und Sozialarbeit spiegelt sich die authentische Umsetzung der Kinderrechte wieder.



Nach: Schröder, Jeannine (2010): Gulasch und Grundgesetz – politische Bildung mit benachteiligten Jugendlichen, IN VIA Verlag, Paderborn

8

Plädoyer

- Wenn Politikern Kinder ernsthaft wichtig sind, sollten sie sie in tatsächlich allen Lebensfragen empathisch mit einbeziehen.
- Politik und Sozialarbeit haben spezielle Kompetenzen und Ziele mit einem gemeinsamen Interesse:



Mitbestimmung

9

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

10

6. Fachforen

6.1. „Inklusion - Was ist zu tun?“ - Die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen Christoph Gräf

St. Gallus-Hilfe
für behinderte Menschen
gessen 

Inklusion – was ist zu tun? Die Un-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Nationaler Kinderrechtskongress
der Caritas
11.-12. November 2010
Berlin

St. Gallus-Hilfe
für behinderte Menschen
gessen 

Die nicht nur rechtliche Ausgangslage

Das Problem mit dem **Entweder - Oder**

- UN-Kinderrechts-/ UN-Behindertenrechtskonvention
- Erziehungshilfe – Eingliederungshilfe
- Pädagogik – Sonderpädagogik
- Kinderrechte – Elternrechte

Die chalzedonische Lösung:
„Unvermischt und ungetrennt“
(Konzil von Chalzedon, 451 n. Chr.)

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin 2

St. Gallus-Hilfe
für behinderte Menschen
gessen 

Die UN-Kinderrechts- charta

Kinder dürfen nicht als kleine Erwachsene behandelt werden, weil sich Kindheit doch gerade im Unterschied zum Erwachsen-Sein definiert. Aufgrund der Entwicklungsatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. In diesem Sinn normiert die UN-KRK in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin 3

St. Gallus-Hilfe
für behinderte Menschen
gessen 

Die UN-Behindertenrechts- charta

Es geht nicht um „Spezialrechte“ für eine besondere Gruppe von Menschen, sondern um die Betrachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Brille typischer Unrechts- bzw. Benachteiligungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Konvention konkretisiert und präzisiert die mit den universalen Rechten korrespondierenden staatlichen Verpflichtungen

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin 4



Drei inklusive Dimensionen kindlichen Wohlbefindens



Kinder sind glücklich, wenn sie daheim gelobt werden, wenn sie spüren, dass ihnen Vater und Mutter Liebe zeigen, **zu Hause** gelacht, mit ihnen gemeinsam gespielt und gelernt wird.

Freundschaften und das positive Erleben der eigenen Identität als unverwechselbare Persönlichkeit in **Kindergarten und Schule** sind wesentlich für Wohlbefinden und Glücksgefühle

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

5

Die Inklusionsperspektive: es geht um Familienpolitik



Alle Familien brauchen angemessene gesellschaftliche Rahmenbedingungen, um ihre Aufgaben bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfüllen zu können.

Gut läuft es in den Kommunen, in denen es ohnehin eine hohe Aufmerksamkeit für Kinder gibt.

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

6

Die Inklusionsperspektive: es geht um einen gesellschaftlichen Wertekonsens



Die Erwartung oder die Geburt eines behinderten Kindes macht Angst. In Verbindung mit einer Rechtsprechung, in der im Zusammenhang mit der Geburt eines behinderten Kindes von einem Schadensfall bzw. von einem „unzumutbaren Risiko“ die Rede ist, führt diese Angst heute dazu, dass Ärzte werdenden Eltern eine pränatale Diagnostik förmlich aufnötigen, um sich vor eventuellen Schadensersatzklagen abzusichern. Eltern stehen im Falle einer diagnostizierten Behinderung in der ungeheuren Verantwortung, sich gegen eine ablehnende Öffentlichkeit für ihr behindertes Kind zu entscheiden.

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

7

Die Inklusionsperspektive: es geht um die Bewältigung einer familiären Krise



Alle Frauen/Eltern sind bei der Nachricht, ein behindertes Kind zu haben, schockiert. In der Tat ändert die Geburt eines behinderten Kindes oder eines Kindes mit hohen gesundheitlichen Risiken das Leben der gesamten Familie.

Aber auch: Es geht um die Bewältigung einer familiären Krise, also eines Ereignisses, das alles andere als selten vorkommt, auch wenn der konkrete Anlass in der Tat ein seltener ist und daher als kritisch erlebt wird

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

8

Die Inklusionsperspektive: Es geht um eine leistungsrechtliche Verantwortlichkeit für die Familie



Die Eltern wünschen sich Verständnis für ihre Situation, einen langfristigen und vertrauten Ansprechpartner, der sich auf die gesamte Situation der Familie einlässt und ausreichende Informationen vermittelt und schließlich Unterstützung, die wirklich passt, die schnell und unkompliziert da ist, wenn sie gebraucht wird. Es geht um Unterstützung bis zum sicheren Umgang mit der besonderen Normalität.

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

9

Die Inklusionsperspektive: es geht um das positive Erleben der eigenen Identität



- Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstsicherheit
- Didaktische Konzepte, welche die Lebensbedeutsamkeit von Lernen und Lernehalten zentral berücksichtigen
- Die weitestgehende Reduzierung von Konkurrenz-situationen im Bereich des Lernens
- Die grundlegend entwicklungsfördernde Unterrichtsgestaltung beispielsweise unter Einbezug psychomotorischer oder kreativer Ansätze
- Ausdifferenzierte, einzelfallbezogene Konzepte auf dem Weg zur beruflichen Eingliederung

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

10

Die Inklusionsperspektive: Kinder brauchen Freunde und Freiräume



Kinder benötigen festen Halt und klare Strukturen, davon ausgehend Freiheiten in Form von selbst verfügbaren sozialen und zeitlichen Spielräumen und außerdem das unverbrüchliche Recht, angehört und in die Gestaltung der Spielräume einbezogen zu werden.... Kinder wollen schon früh Erfahrungen der Selbstständigkeit machen, sind dazu aber von der Fürsorge und Liebe verantwortlicher Erwachsener und gleichaltriger Freunde abhängig.

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

11

Die Inklusionsperspektive: Kinder brauchen Freunde und Freiräume



Das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung, nach Zusammensein und Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen und der Umwelt besteht bei allen Jugendlichen und ist notwendig für die Identitätsbildung. Daher brauchen auch Jugendliche mit Behinderung Treffpunkte und Freizeitmöglichkeiten außerhalb des eigenen familiären Umfeldes. Sie brauchen ihre Peer-Gruppe, um ihren Weg ins Erwachsenen Sein zu bewältigen. Und sie sollten dafür nicht auf die Hilfe ihrer Eltern angewiesen sein.

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

12

Die Inklusionsperspektive: Kinder brauchen Freunde und Freiräume



Es geht darum, vorhandene alterstypische Freizeitbereiche auch in sozialer Hinsicht barrierefrei ausstatten und dabei das Bedürfnis behinderter Jugendlicher nach der „eigenen Gruppe“ zu respektieren. Einer Gruppe, in der Sie ihr Anders-Sein und ihre Grenzen nicht ständig als Problem erleben, sondern Gleiche unter Gleichen sind. Zugleich sollten sie von den Orten und Räumlichkeit her Zugehörigkeit und Normalität erfahren können.

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

13

Die Inklusionsperspektive: differenzieren und integrieren



- Wir brauchen:
- einen gesellschaftlichen Wertekonsens im Bezug auf das Recht auf Leben
 - eine gute Familienpolitik auf den unterschiedlichen Ebenen
 - frühe Hilfen für Familien in Krisen
 - eine gute Bildungspolitik, die kein Kind außen vor lässt
 - eine Jugendpolitik, die allen Jugendlichen Freiräume bietet, um das Erwachsenwerden auszuprobieren
 - einen Maßstab, z.B. diesen, dass es darum geht, für jedes Kind das positive Erleben der eigenen Identität
 - als unverwechselbare Persönlichkeit in Familie, Kindergarten, Schule und Freizeit sicher zu stellen.

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas am 10. u. 11. November 2010 in Berlin

14



6.2. „Kinderrechte nur für Deutsche?“ - Die Folgen der ausländerrechtlichen Regelungen in der Praxis

Monika Schwenke und Roland Bartnig

I. Einführung (Monika Schwenke)

Die Integrationsdebatte in Deutschland ist gerade in den letzten Wochen durch das Buch von Thilo Sarazin und Dank der Festrede des Bundespräsidenten Christian Wulff zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit sehr medienpräsent entfacht worden. Ein politisches Statement jagte das andere, Themen wie Integrationsverweigerung und Zuwanderung von ausländischen Fachkräften tangierten die Debatten verfehlter Integrationspolitik und der 7-Punkte-Integrationsplan von Herrn Seehofer / CSU zur Lösung der Integrationsprobleme in Deutschland bestimmte und bestimmt den aktuellen integrationspolitischen Diskurs. Was hat das nun mit den Kinderrechten zu tun? Die Politik scheint hier keine Verbindung zu sehen, denn in der ganzen Auseinandersetzung zur Integrationsproblematik fehlt der Blick auf die Kinder mit Migrationshintergrund, ihren ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Lebenskonsequenzen fast völlig. Die Forderungen der Politik an Menschen mit Migrationshintergrund sind an Erwachsene gerichtet und pflichtensorientiert. In dieser Debatte scheinen völkerrechtliche Aspekte keine Relevanz zu haben und der fundamentale Kern der Kinderrechtskonvention (KRK), der Art. 3 Vorrang des Kindeswohls, eben auch das Wohl des Kindes mit Migrationshintergrund, scheint im bundespolitischen Universum zu verschwinden. Dieser Kongress kann sich in die Debatte einmischen. Die Arbeitsgruppe soll die Folgen ausländerrechtlicher Regelungen auf die universellen Kinderrechte skizzieren und damit für eine Kinderrechtspolitik sensibilisieren und eintreten, die dem Diskriminierungsverbot in der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention gerecht wird.

Kinderrechte für Kinder ausländischer Herkunft!?

Die Rechte der Kinderrechtskonvention sind universell und gelten faktisch auch uneingeschränkt für Kinder mit Migrationshintergrund, ob für Kinder mit bleibeberechtigtem oder temporärem Status oder für Kinder in Begleitung / in Familie oder ohne Begleitung / unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Aufenthaltsstatus und Familienkontext dürften keine Rolle spielen. Die Frage „Kinderrechte nur für Deutsche?“ müsste eigentlich vom Vertragsstaat Deutschland mit einem „Nein – für alle Kinder in unserem Land „ beantwortet werden. Tatsächlich sieht die Menschenrechts- bzw. Kinderrechtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland anders aus.

Allein die normativen Rahmenbedingungen in der Ausländergesetzgebung verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot der KRK, das ja gleichwohl auch alle anderen Rechte tangiert, wie z.B. das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK) oder das Recht auf Gesundheit (Art. 24 KRK) und gegen Art. 3 der KRK, dem Vorrang des Kindeswohls.

Der Grad der Umsetzung von Kinderrechten ist in unserem Land statusabhängig und wird vom Aufenthaltsrecht beeinflusst.

Kinder, die ein Bleiberecht in Deutschland haben, besitzen andere Zugangsmöglichkeiten zu z.B. Bildungs- und Gesundheitsangeboten wie Kinder mit einem temporären Flüchtlingsstatus. Wobei nicht ausgedrückt werden soll, dass Kinderrechte umfangreich für bleibeberechtigte Kinder Anwendung finden. Wenn man nur an fehlende Möglichkeiten in der frühkindlichen Bildung und Erziehung denkt, ist auch hier Handlungsbedarf. Fokussieren möchte ich mich in diesem Beitrag auf die Situation von Flüchtlingskindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus.

Geduldete Kinder unterliegen nach dem Aufenthaltsgesetz der Residenzpflicht und haben nicht die Möglichkeit, eine weiterführende Schule, eine betriebliche Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen. Wen Deutschland nur duldet, den will Deutschland auch nicht integrieren. Obwohl sich die Duldungsdauer oft über viele Jahre erstreckt, teilweise Kinder in Deutschland geboren werden oder ihre prägenden Kinderjahre hier verbringen, gestaltet sich die gesellschaftliche Partizipationspolitik für Flüchtlingskinder mit Duldung äußerst eingeschränkt und fördert Ausgrenzungstendenzen. Im ersten Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2010 sind sehr eindrucksvoll Erfahrungen und Berichte von Kindern dokumentiert. In Bezug auf Art. 28 Recht auf Bildung wird von einem Jugendlichen folgende Situation geschildert:

„Es ist schwer nicht die gleichen Rechte wie andere Kinder und Jugendliche zu haben, man fühlt sich ausgegrenzt vom Leben. Weiterführende Schulen sind nicht verpflichtet, geduldete Kinder aufzunehmen. Kein Betrieb stellt dich ein und investiert in eine Ausbildung für Jugendliche mit Duldung. Eine Freundin von mir hat seit 15 Jahren eine Duldung. Sie hat einen Ausbildungsplatz gefunden und kann ihre Ausbildung nicht beginnen, da sie Residenzpflicht hat und nicht einmal 20 km weiter weg fahren kann.“²² Auch die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zum Schulbesuch von Flüchtlingskindern sind mit Bezug auf das Diskriminierungsverbot kritisch zu sehen. Man kann gute oder weniger gute Regelungen vorfinden. Man muss als Flüchtling Glück haben, in welches Bundesland man untergebracht wird.

Dazu kommt, dass Flüchtlingskinder mit Duldungsstatus dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, das eine minimale Unterbringungs- und Alltagsversorgung – niedriger als die Hartz IV-Regelungen und länderabhängig oft nur mit einem Sachleistungsprinzip und der Unterbringung in Asylbewerberheimen - vorsieht, von den o. g. Angeboten ausgeschlossen sind. Dies betrifft natürlich auch den Freizeitbereich. Die Mitgliedschaft in Sportvereinen, an Musikschulen oder die Teilnahme an anderen Veranstaltungen scheitern an den materiellen Voraussetzungen der Betroffenen. Ein kindgerechtes Wohnen in den Asylbewerberheimen ist ebenso kaum möglich. Ein anderer Jugendlicher stellt in dem Kinder- und Jugendreport fest: „Ich habe viele Freunde, die waren sehr gut in der Schule und dann wurden sie abgeschoben. Du wartest jeden Tag darauf, abgeschoben zu werden. Es werden Menschen dadurch krank, Schüler können sich nicht auf die Schule konzentrieren. Ich selbst habe das erlebt.“ „Die Asylbewerberheime sind keine Jugendherbergen, Privatsphäre kann man sich da nicht vorstellen. Ihr müsst Euch das mal vorstellen, viele Jahre mit vier Menschen in einem kleinen Zimmer zu leben. Dort kann man sich nicht als Kind fühlen. Dort ist man kein Kind.“²³

Die damit verbundene gesellschaftliche Isolation führt auch zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen bei den Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt keineswegs das in der Konvention kodifizierte Kindeswohl. Prof. Krappmann, deutsches Mitglied des UN – Kinderrechtsausschusses, verweist immer wieder darauf, dass die von den Staaten zu treffenden Maßnahmen nicht nur für anerkannte Flüchtlinge bereitstehen sollen, sondern auch für das Kind, „das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt“, für Kinder, deren Status im Land noch nicht geklärt ist, folglich auch für Kinder, deren Schutz- und Aufenthaltsersuchen aussichtslos erscheinen mag. Er betont sogar, dass die Rechte der Konvention auch Kindern zustehen, die sich illegal im Land aufhalten. Der Zugang zu Schule und Ärzten, ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen, spielt hier eine wesentliche Rolle.²⁴

²² Vgl. Erster Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. AGJ.2010.S.53

²³ Vgl. ebenda

²⁴ Kaufmann, Heiko; Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe.2010. S. 54
Dokumentation: Nationaler Kinderrechtkongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine spezielle Gruppe Schutzbedürftiger

Das diese besonders schutzbedürftige Kindergruppe einen speziellen Focus bedarf, zeigt auch die Tatsache, dass der UN-Kinderrechtsausschuss sich sehr detailliert in seinem GENERAL COMMENT No.6 (2005) „TREATMENT OF UNACCOMPANIED AND SEPERATED CHILDREN OUTSIDE THEIR COUNTRY OF ORIGIN“ („Behandlung unbegleiteter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes“) mit der Situation und den notwendigen Maßnahmen zum Wohl dieser Kinder auseinandergesetzt hat. In den General Comments werden von den Vertragsausschüssen besonders wichtige Hinweise von allgemeiner Bedeutung veröffentlicht. Sie sind zwar nicht völkerrechtlich verbindlich, aber sie formulieren den jeweils aktuellen Stand der Interpretation der Menschenrechtsnormen durch die zuständigen Vertragsausschüsse der Vereinten Nationen und haben damit eine politisch-rechtliche Bedeutung.²⁵ In Bezug auf diesen Beitrag sind die Ausführungen im Kapitel VI „ACCESS TO THE ASYLUM PROCEDURE, LEGAL SAFEGUARDS AND RIGHTS IN ASYLUM“ („Zugang zum Asylverfahren, zu legalen Sicherheitsmaßnahmen und Rechte auf Asyl“) hervorzuheben. Es wird dort betont, dass einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, egal mit welcher Altersangabe, jeglicher internationaler Schutz in einem Asylverfahren und anderen komplementären Verfahren gewährleistet werden soll. Auch bei unbegleiteten Kindern, wo die Identität nicht geklärt werden kann, sollen entsprechende Schutzmechanismen zum Wohle des Kindes getroffen werden.²⁶

Trotz der sehr zu begrüßenden Rücknahme des Vorbehalts der Bundesrepublik Deutschland zum Art. 22 (Flüchtlingskinder) der UN-Kinderrechtskonvention im September 2010 befinden sich nach wie vor unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einem Spannungsfeld zwischen Aufenthaltsrecht und Kinder- und Jugendrecht. Durch die rechtlich definierte Asylverfahrensfähigkeit ab 16 Jahren im Aufenthaltsgesetz und den daraus resultierenden Altersfestsetzungsverfahren durch die Jugendämter, wird diesen Kindern kein uneingeschränktes Kindeswohl gewährleistet. Oftmals werden sie bewusst älter gemacht und damit ins Asylverfahren gedrängt, um keine Kinder- und Jugendhilfe gewähren zu müssen. Weitere Folgen sind, dass das Fluchtschicksal nicht als politische Verfolgung im Sinne des deutschen Asylrechts anerkannt wird, die Ablehnungsrate im Asylverfahren sehr hoch ist, teilweise Minderjährige in Abschiebehaf genommen werden und sie grundsätzlich eine Schlechterstellung vor allem in den Bereichen Schulbesuch, Berufsausbildung, Gesundheitsversorgung, Unterbringung gegenüber deutschen Kindern erfahren.

Beispiel Schulbesuch

Altersgerechte Beschulung, besonders bei der Gruppe der 16- bis 18-jährigen unbegleiteten Flüchtlingskinder, gestaltet sich mit Zugangsbarrieren. Fehlende Deutschkenntnisse und fehlende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache sind die Hauptursachen. Hier ist ein deutliches Diskriminierungsmerkmal festzustellen in Bezug auf das Recht auf Bildung. Hier ist insbesondere hervorzuheben der Art. 29 Abs. 1. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der in seinem General Comment Nr. 1 (Allgemeine Bemerkung Nr. 1) die Ziele der Bildung beschreibt. Für den Ausschuss geht Bildung weit über die formale Schulbildung hinaus und umfasst ein weites Spektrum von Lebenserfahrungen und Lernprozessen, die es dem Kind ermöglichen, allein und in der Gruppe, seine Persönlichkeit, Talente und Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben zu führen.²⁷ Kindern, denen ein altersgerechter Zugang zur Schule nicht gewährt wird, werden auch

²⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte: Die „General Comments“ zu den VN – Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. 1. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden. 2005. S.5

²⁶ United Nation. Committee on the rights of the child. Thirty-ninth session: General Comment No.6. Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin. CRC/GC/2005/6. 01.09.2005

²⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte: Die „General Comments“ zu den VN – Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. 1. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden. 2005. S.539

spezielle Entwicklungsbedürfnisse versagt und Entwicklungsfähigkeiten bleiben ungefordert. Die Konsequenzen für die Gesellschaft werden nicht gesehen. Die Folgen für den weiteren Lebensweg der Kinder sind gravierend.²⁸

Eine Kostenersparnis für die Kommune – eine fatale Auswirkung für die Lebensperspektive des Kindes. Auch hier kann man feststellen, dass das Kindeswohl und die Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern im Rahmen des in Deutschland geltenden Rechts und der realen Umsetzungspraxis noch nicht hinreichend berücksichtigt sind.²⁹

Mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung sollte die Bundesregierung dem Gebot der Nichtdiskriminierung, nach dem alle Kinder gleiche Rechte haben, gerecht werden, denn der „Ausländervorbehalt“ trug dazu bei, Flüchtlingskindern in Deutschland elementare Rechte, wie das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK) und den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 KRK) vorzuenthalten. In beiden Leitprinzipien verdichten sich Ziel und Zweck der gesamten Konvention. Vorbehalte, die damit unvereinbar sind, sind laut Konvention (Art. 51 Abs. 2 KRK) nicht zulässig.³⁰

Es ist zu vermuten, dass es kaum eine politische und rechtliche somit auch soziale Veränderung in diesem Problemfeld geben wird, wenn nicht in den einzelnen Bundesländern und auch auf Bundesebene konsequent die Vertreter der Legislative und Exekutive mit der tatsächlichen Situation und mit den rechtlichen Konsequenzen im Umgang mit unbegleiteten Flüchtlingskindern konfrontiert werden.³¹ Selbst wenn nun der Vorbehalt zum Art. 22 zurück genommen worden ist, sind nicht alle Problemfelder optimal gelöst. Die Praxis und Methodik der Altersfestsetzung wird bleiben. Der Unterschied wird sein, dass die Schätzungen nun auf über 18 Jahre gehen müssen, um Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren ohne Papiere nicht in den Genuss der Kinder- und Jugendhilfe kommen zu lassen. Diese Tendenz deutet sich jetzt schon in der Praxis an. Nach der Statistik 2009 der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt / Sachsen-Anhalt wurden von insgesamt 28 gemeldeten minderjährigen Flüchtlingen 26 Flüchtlingskinder vom zuständigen Jugendamt auf 18 Jahre und älter geschätzt. Damit war der Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr möglich.³²

Das Recht auf Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Bildung wird weiterhin für die Flüchtlingskinder problematisch bleiben. Diese politische Tendenz wird auch deutlich im Antwortschreiben des parlamentarischen Staatssekretärs aus dem Bundesministerium des Inneren an Josef Winkler (Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen) vom 14.05.2010. Der Abgeordnete Winkler hatte das Bundesministerium des Inneren schriftlich angefragt, ob anlässlich der Rücknahme des Vorbehalts zum Art. 22 (Flüchtlingskinder) die bisherigen Regelungen zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger (besonders der 16- bis 18-jährigen ausländischen Jugendlichen) angepasst, gesetzliche Regelungen zur Zurückweisung, Ausweisung und Zurückschiebung von Kindern und Jugendlichen an Grenzen sowie zum Flughafenverfahren verändert werden und vorgesehen ist, auch 16- bis 18-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen Rechtsbeistand zu gewähren (Bezug zur Aussage der Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger auf der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages – 17. Wahlperiode – am 05.05.2010). Zu allen angefragten

²⁸ Schwenke, Monika: Masterthesis „Focus Monitoring – Die Notwendigkeit der Initiierung und Einrichtung eines Monitoring – Gremiums zur Begleitung der Umsetzung der UN – Kinderrechtskonvention in Sachsen – Anhalt am Beispiel unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. ZPSA. Berlin. 2010

²⁹ Schwenke, Monika/MSW5: Projektdokumentation. Forschungsprojekt „Mit 15 hat man noch Träume mit 16 das Asylverfahren – Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt“. 2009. S. 6

³⁰ Schneider; Christian/ UNICEF: Expertenanhörung der Kinderkommission im Deutschen Bundestag am 24.10.2003

³¹ Schwenke, Monika/MSW5: Projektdokumentation. Forschungsprojekt „Mit 15 hat man noch Träume mit 16 das Asylverfahren – Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt“. 2009. S. 7

³² Statistik 2009 Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen – Anhalt. umf 2009-VILA Dokumentation: Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

Sachverhalten stellte das Bundesministerium des Inneren fest, dass keine Gesetzesänderungen erforderlich und kein Änderungsbedarf notwendig ist.³³

An den geschilderten Beispielen sollte deutlich werden, dass das Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland weder ein Diskriminierungsverbot noch einen Vorrang auf das Kindeswohl berücksichtigt. Deshalb kann eine politische Forderung an dieser Stelle nur lauten, in das Asylverfahrensgesetz und in das Aufenthaltsgesetz den Vorrang des Kindeswohls zu verankern. Eine weitere Forderung sollte mit Blick auf das Diskriminierungsverbot auch die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes sein. Skeptikern, die eine Besserstellung ausländischer Kinder befürchten, kann und sollte man mit der Universalität der Menschenrechte begegnen. Wir brauchen keine Besserstellungsdebatte, wir brauchen endlich auch in diesem kinderpolitischen Bereich eine Antidiskriminierungsdebatte/eine Gleichstellungsdebatte. Bei einer unterschiedlichen Definitions-, Verständnis- und Erwartungsbasis zu Kinderrechten und deren Umsetzung entstehen normative Handlungsrahmen, die konsequent zu hinterfragen sind. Um jedoch eine fachlich fundierte Debatte führen zu können, wäre es sehr wichtig, dass endlich auf nationaler und regionaler Ebene Monitoring-Verfahren zur Begleitung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention initiiert und implementiert werden. Eine langjährige Forderung des UN-Kinderrechtsausschusses an die Bundesrepublik Deutschland. So könnte auch die Lebenssituation von Kindern ausländischer Herkunft besser erforscht und praxisnahe Handlungsempfehlungen zur Modifizierung aktueller normativer Rahmenbedingungen erarbeitet und an Politik transportiert werden.

II. Die Folgen der ausländerrechtlichen Regelungen in der Praxis am Beispiel von „refugium e.V.“ (Roland Bartnig)

Vorstellung des Vereins

Der Verein refugium e.V. bietet ein Angebot von vielen, welche der Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Hauptzielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nach Deutschland gekommen sind.

Aufgaben des Vereins:

- Führung von Vormundschaften (Wahrnehmung der elterlichen Sorge)
- Beratung und Mitwirkung bei der Klärung des ausländerrechtlichen Status und im Asylverfahren
- Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung
- Ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Arbeit
- Netzwerk- und Gremienarbeit

Eine Vormundschaft wird notwendig, wenn eine Person noch nicht oder nicht mehr in der Lage ist eigenständig ihre Interessen zu vertreten und für sich selbst umfassend zu sorgen. Dies ist in erster Linie bei Minderjährigen der Fall. UMF sind gänzlich auf sich allein gestellt, da sie ohne elterliche Begleitung in ein fremdes Land kommen.

Auch im gewohnten Umfeld mit bestehenden Sozialkontakten sind Kinder auf Fürsorge, Liebe, Verständnis, Halt, Orientierung und dergleichen angewiesen. In einem fremden Land, mit einer

³³ Bundesministerium des Inneren. Der Parlamentarische Staatssekretär: Brief: Schriftliche Anfragen Monat Mai 2010. Arbeitsnummer S/69, 70, 71. Berlin. 14.05.2010

fremden Kultur und einer unbekanntenen Sprache ist die Ausgangssituation ungleich schwerer. UMF haben einen großen Bedarf an Vertrauen, Verständnis, Informationen, Unterstützung, Partizipation.

Verfahrensweg (in Sachsen-Anhalt)

Wenn ein/e Minderjährige/r als UMF nach Deutschland kommt wird im Idealfall ihre/seine Minderjährigkeit festgestellt. Wenn die „elterliche Sorge“ nicht gegeben ist, veranlasst das zuständige Jugendamt eine „Inobhutnahme“ und die betroffene Person erhält Unterstützung in einer Kinder- und Jugendeinrichtung. Üblicher Weise geschieht dies in Sachsen in der Clearingstelle in Magdeburg.

Dadurch, dass die Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind für ihr Kind zu sorgen und es zu schützen, wird ein Vormundschaftsverfahren eingeleitet, was mit einem Beschluss endet und die Wahrung der elterlichen Rechte und Pflichten in die Hände eines Vormundes legt. In Sachsen-Anhalt übernimmt in der Regel refugium e.V. die Vormundschaften über UMF.

Beispiele der Auswirkungen ausländerrechtlicher Regelungen auf UMF:

Das Grundproblem liegt darin, dass die Rechte und Möglichkeiten für „Nichtdeutsche“ in vielen Fällen und Belangen an den vorliegenden Status im Sinne des Ausländerrechtes geknüpft sind. Eine kind- oder altersgerechte Entwicklung und Entfaltung ist somit oft nur eingeschränkt gegeben. Im Vordergrund steht oft eher das „Ausländer/in Sein“, als das „Kind Sein“. Als Beispiele seien genannt:

- Man kann sich im Land nicht frei bewegen; möchte man den zugewiesenen Aufenthaltsbereich vorübergehend verlassen, muss dies beantragt, begründet und genehmigt werden.
- Eine Berufsausbildung und jede andere Form von bezahlter Tätigkeit, ist erlaubnispflichtig und kann versagt werden.
- Die persönliche Identität wird bei Personen, die sich nur „geduldet“ in der Bundesrepublik aufhalten mit einem Ausweisersatz dokumentiert, dieser muss in Abständen von 3 Tagen bis 6 Monaten regelmäßig verlängert werden; das Versäumnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Häufig wird die Glaubwürdigkeit angezweifelt; Flüchtlinge, gerade auch Kinder stehen unter dem Generalverdacht sie würden Lügen; damit werden sie oft nicht ernst genommen.
- Besonders in Bezug auf das angegebene Lebensalter gibt es behördlicherseits sehr viel Vorbehalte.
- Die Kinder und Jugendlichen sind in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens gesellschaftlichen Anfeindungen und Rassismus³⁴ ausgesetzt.
- Es fehlt sehr häufig an Hilfsangeboten, damit UMF unter der Last der Lebenssituation nicht zusammenbrechen; Partizipation, Stärkung von Ressourcen und Schaffung von Möglichkeiten der Kompensation sind hier sehr wichtig.
- Ausländische Kinder- und Jugendliche haben Probleme und Sorgen, die Minderjährige, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, nicht haben und haben gleichzeitig ähnlichen Kummer und Krisen wie deutsche Kinder.

³⁴ Mit Rassismus ist vor allem jener gemeint, der sich latent jedoch permanent und fast überall finden lässt; oft ist dies den Personen, von denen er aus geht nicht einmal bewusst

Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Situation von „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ (UMF) in Deutschland

- Eine Beratung von „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ über ihre Rechte und Varianten zu den möglichen Hilfe- und Unterstützungsformen gemäß geltendem Recht sollte ein wichtiges Anliegen sein.
- Der/die Minderjährige hat ein Recht auf freie Meinungsbildung, dazu ist es unabdingbar ihm/ihr Handlungsempfehlungen anzubieten.
- Eine Altersfeststellung durch „Schätzung“, noch dazu einer minderjährigen Person, ist eine ungeeignete und fragwürdige Methode.
- Kein Asylverfahren für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ bevor ein gesetzlicher Vertreter handlungsbefugt ist.
- Minderjährige sollten vorrangig wie Kinder und Jugendliche behandelt werden. Der Aspekt, dass sie auch „Ausländer“ sind darf nicht im Vordergrund stehen.
- Das Haager Minderjährigenschutzabkommen sollte uneingeschränkt gelten, da es einen notwendigen Mindeststandard für Minderjährige garantiert. Hier sollte es keinen Spielraum geben.
- Jeder UMF hat das Recht, sofern es auf seiner Freiwilligkeit beruht, in der Clearingstelle in Obhut genommen zu werden.
- Neben dem Clearingverfahren sollte kein Asylverfahren stattfinden, da sich beides aus den daraus resultierenden Ergebnissen und Bedingungen nicht vereinbaren lässt.
- Jede Einrichtung die minderjährige Personen aufnimmt und betreut muss den Regeln einer Betriebserlaubnis für Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII unterliegen. So auch die ZAST während des Asylverfahrens.
- Jede registrierte und sich legal in Deutschland aufhaltende Person, sollte die Möglichkeit bekommen, finanzielle Leistungen zu erhalten, besonders dann, wenn sich die Person aktiv um ihre Perspektiven und ihre Zukunft kümmert.
- Die Rahmenbedingungen für die Anwendung der Bleiberechtsregelung der IMK und der gesetzlichen Bleiberechtsregelung entsprechen nicht einem angemessenen Kindeswohl! Dies sollte bei der entsprechenden Erlassgestaltung der Länder verbessert werden!

Die Handlungsempfehlungen basieren auf Erfahrungen und Beobachtungen in der Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt. Sie dienen uns darüber hinaus auch in der politischen Lobbyarbeit und im gesellschaftlichen Diskurs.

5.1. „Eine Verfassung für Kinderrechte?“

Beteiligung als Voraussetzung für Bildungsprozesse in Kindertagesstätten

Prof. Dr. Raingard Knauer

Ist Partizipation schon für Kinder in Kindertageseinrichtungen wichtig? Was hat Partizipation mit Bildung zu tun? Wie kann man Kinder beteiligen? Diesen Fragen wurde im Workshop nachgegangen, am Beispiel des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“, das seit zehn Jahren in Theorie und Praxis weiterentwickelt wird. Eckpunkte des Workshops werden im Folgenden vorgestellt:

1. *Zur Bedeutung der Beteiligungsrechte im Kanon der UN-Kinderrechtskonvention:*

Die Artikel in der UN-Kinderrechtskonvention lassen sich vier Grundprinzipien zuordnen: dem Recht der Kinder auf Versorgung und Überleben, dem Recht der Kinder auf Schutz, dem Recht der Kinder auf Entwicklung und Förderung und dem Recht der Kinder auf Anhörung und Beteiligung. Jedes dieser Grundprinzipien verweist auf eine andere Perspektive – Kinderrechte werden nur dann verwirklicht, wenn alle Grundprinzipien Beachtung finden. Das Recht der Kinder auf Beteiligung versetzt die Kinder in einen Subjektstatus. Erst durch Beteiligungsrechte werden Kinderrechte nicht mehr als „Gnadenrechte“ sondern als demokratische Grundrechte, die von den Bürgerinnen und Bürgern (hier den Kindern) selbst mitgestaltet werden können, verstanden.

2. *Zur Bedeutung von Partizipation in der Vielfalt der Anforderungen an Kindertageseinrichtungen:*

Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Kindertageseinrichtungen sollen Bildung befördern, flexible Betreuung anbieten, Mütter und Väter unterstützen, Kinder schützen, alle Kinder ansprechen, Integration befördern, auf Schule vorbereiten, mit anderen Institutionen zusammenarbeiten, Kinder unterschiedlicher Altersgruppen aufnehmen und vieles mehr – und jetzt auch noch Kinder beteiligen!? Für die Gewinnung von Kita-Teams für Partizipation ist es wichtig zu wissen, dass Partizipation gerade keine zusätzliche Aufgabe in diesem Anforderungskanon darstellt, sondern dass die Reflexion über Beteiligungsrechte zu einer Klärung pädagogischer Grundfragen im Team führen und damit ein wichtiges Moment von Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit ist. Letztlich wird durch Beteiligung – so die Erfahrung vieler Kita-Teams – die pädagogische Arbeit sogar einfacher.

3. *Zu den Zusammenhängen von Bildung und Partizipation:*

Das Thema „Bildung“ erlebt in Kindertageseinrichtungen spätestens mit der Veröffentlichung der ersten Ergebnisse der Pisa-Studien 2001 eine Renaissance. Kindertageseinrichtungen gerieten u.a. deshalb so schnell in den Blick der Bildungsforscher, weil die Kinder hier erstmals außerhalb der Familie eine bildungsanregende Umgebung erfahren können und so insbesondere Kinder aus „bildungsbenachteiligenden“ Milieus hier früh Anregung und Unterstützung erfahren können. Dazu ist es aber wichtig, dass in Kindertageseinrichtungen der Schwerpunkt der Bildungsarbeit nicht auf „Belehrung“ liegt (also eine frühe „klassische Verschulung“ stattfindet) sondern auf Bildungskonzepten, in denen die Aneignungsprozesse des Subjekts in der Sozietät der Kindergruppe im Mittelpunkt stehen. Wenn man Bildung als Aneignung des Subjekts begreift und befördern will, muss man die Vielfalt der Kinder mit ihren Differenzenerfahrungen und damit auch die Lebensverhältnisse der Kinder berücksichtigen. Damit ist Bildung ohne die Beteiligung der Kinder selbst gar nicht möglich. Partizipation und Bildung hängen aber auch

Dokumentation: Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

andersherum zusammen. Indem die Kinder dazu angeregt werden, für die vielfältigen Herausforderungen des Alltags selbst eigenständig Lösungen zu finden, indem ihre Ideen und Lösungsvorschläge gefragt sind, mobilisieren sie all ihr Wissen und Können, um Lösungen zu finden – damit befördert die Gelegenheit zur Partizipation auch die Bildungsprozesse der Kinder ganz enorm. Darauf hat schon Siegfried Bernfeld schon 1919 im Zusammenhang mit dem Kinderhaus Baumgarten hingewiesen, wenn er dazu aufforderte, Kinder in pädagogischen Einrichtungen nicht zu „Rentnern“ zu machen.

4. *Zur Bedeutung von Dialog für Partizipation:*

Partizipation beruht auf einem Dialog. Ein Dialog basiert auf Respekt – und damit auch und vor allem dem Respekt der Erwachsenen gegenüber den Kindern. Wichtig dafür ist einerseits eine dialogische Haltung (eine Haltung des Respekts, der Achtung und des Interesses an dem anderen), andererseits das Wissen darüber, wie man den Dialog mit Kindern auch methodisch gestalten kann (aktives Zuhören, moderieren, visualisieren und vieles mehr).

5. *Zur Bedeutung der strukturellen Verankerung von Partizipation:*

Solange die Beteiligung der Kinder sich auf einen achtenden Dialog beschränkt, bleiben die Kinder in ihren Beteiligungsmöglichkeiten von der individuellen Entscheidung der Erwachsenen abhängig. Darauf, dass dies problematisch ist, hat schon Janusz Korczak hingewiesen. Er sagt in seinem Buch „Wie man ein Kind lieben soll“: „Bis jetzt hing alles vom guten Willen und von der guten oder schlechten Laune des Erziehers ab. Das Kind war nicht berechtigt, Einspruch zu erheben. Dieser Despotismus muss ein Ende haben.“³⁵ Damit Kinder ihre Beteiligungsrechte auch unabhängig(er) von Erwachsenen wahrnehmen können, braucht es eine Klärung der Rechte und Verfahren. Letztere müssen den Kindern bekannt sein und sie müssen sie nutzen können.

6. *Zur Bedeutung der Erarbeitung einer Verfassung für Partizipation:*

Die nachhaltigste Möglichkeit der Verankerung von Partizipation bietet die Erarbeitung einer Verfassung, wie sie im Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ entwickelt wurde. Eine Verfassung bezeichnet die meist in einer Urkunde niedergelegte Grundordnung eines politischen Gemeinwesens. Eine Kita-Verfassung bezeichnet damit die schriftlich niedergelegte konkrete Grundordnung der Kindertageseinrichtung, in der die Inhalte und Verfahren der Beteiligungsrechte der Kinder geregelt sind. Im Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ ist das Verfahren einer Verfassungsgebenden Versammlung entwickelt worden, in dem die Fachkräfte im Konsens einerseits klären, welche Rechte die Kinder in der Einrichtung haben sollen, andererseits die Verfahren und Gremien festlegen, in denen die Kinder diese Rechte einfordern können³⁶.

7. *Zur Konzeption der Fortbildungen im Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“:*

Die Einführung und Weiterentwicklung von Partizipationsrechten der Kinder und die Entwicklung einer dialogischen Haltung basiert auf Bildungsprozessen der pädagogischen (und nicht-pädagogischen) Fachkräfte. Bildungsprozesse bei den Fachkräften finden (wie bei den Kin-

³⁵ Korczak, Janusz 1979: Wie man ein Kind lieben soll, Göttingen, S. 304.
Dokumentation: Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

dern) durch subjektive Aneignungsprozesse im Team statt. Daher wird die Entwicklung von Partizipationsorientierung in Fachkräfteteams nur dann gelingen, wenn die Fachkräfte sich selbst beteiligen können und bereit und in der Lage sind, sich Partizipation als Thema und als Methode anzueignen. Daher sind die Fortbildungen nach dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ selbst aneignungsorientiert konzipiert: Die Fortbildner führen in das Thema ein und zeigen, was Partizipation ist und wie sie gelingen kann. Zu welchen Themen die Fachkräfte dann die Beteiligung der Kinder zulassen und erproben wollen, entscheidet das Fachkräfteteam selbst.

Die Fortbildungen bestehen aus drei Phasen:

- Einführung in das Thema Partizipation und Planung eines konkreten Partizipationsvorhabens (eines Partizipationsprojektes oder der Einführung einer Kita-Verfassung)
- Durchführung des Vorhabens (eines Partizipationsprojektes oder der Einführung einer Verfassung). Hier können die Teams Unterstützung durch Coaching bekommen.
- Präsentation der Ergebnisse und Reflexion der Prozesse.

Weitere Informationen zum Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“:

Hansen , Rüdiger; Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt 2011: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!, Weimar, Berlin.

Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard; Friedrich, Bianca 2004: Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertageseinrichtungen, Kiel.

Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt 2009: 'Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen', TPS Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 2: S. 46 - 50.

Müller, Lorenz; Plöger, Thomas 2008: Die Kinderstube der Demokratie. Wie Partizipation in Kindertageseinrichtungen gelingt, Deutschland 32 Minuten.

Homepage des Instituts für Partizipation und Bildung e.V.: www.partizipation-und-bildung.de

³⁶ Dieses Konzept wird ausführlich beschrieben in: Hansen , Rüdiger; Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt 2011: *Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!*, Weimar, Berlin.

Dokumentation: Nationaler Kinderrechtekongress der Caritas. 11-12.11.2010, Berlin

5.2. „Arme Kinder sind arm dran!“ - Das Recht auf soziale Teilhabe Markus Günter

caritas

Arme Kinder sind arm dran!

Das Recht auf soziale Teilhabe

Nationaler Kinderrechtskongress der Caritas
Markus Günter, Dt. Caritasverband

caritas



1. Ausgangslage
2. Arme Kinder - arme Gesellschaft: Warum kein Kind verloren gehen darf
3. Armut - und die Folgen
4. Vorschläge des DCV zur Bekämpfung von Kinderarmut

caritas

Ausgangslage:

- 1,9 Mio. Kinder unter 15 J. beziehen SGB II Leistungen. (Jeder vierte Bezieher ist ein Kind unter 15 J.); ca. 300.000 Kinderzuschlag
- knapp 10% der bis 30jährigen haben keinen Schulabschluss (ausländische Jdl. 19%).
- 15% eines Jahrgangs erreichen bis zum 25. Lebensjahr keinen Ausbildungsabschluss (ausl. Jdl. 32%)
- Fast 11% beträgt die Arbeitslosenquote bei Jugendlichen unter 25 Jahren. (ausl. Jdl. fast 30%)
- Jedes fünfte Kind fühlt sich als Verlierer



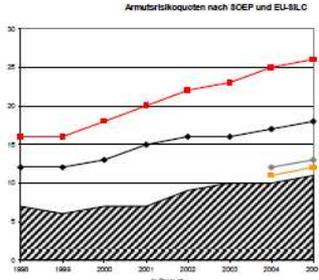
Kinder und Jugendliche mit schlechten Chancen

Mehr als 10% der Kinder und Jugendlichen werden frühzeitig „ausgemustert“.

caritas

Ausgangslage:

Kinder und Jugendliche tragen das höchste Armutsrisiko!
(2,4 Mio. - etwa jedes 7. Kind)



Arbeitsrisikquoten nach SOEP und EU-SILC

ARQ von Kindern bis 15 Jahren (SOEP)
ARQ der Gesamtbevölkerung (SOEP)

Diese Kinder sind nicht per se „verloren“, aber sie tragen hohe Risiken bzgl. ihrer Entwicklungs- und Teilhabechancen

caritas

1. Ausgangslage
2. Arme Kinder - arme Gesellschaft: Warum kein Kind verloren gehen darf
3. Armut - und die Folgen
4. Vorschläge des DCV zur Bekämpfung materieller Kinderarmut



caritas

Arme Kinder - arme Gesellschaft: Warum kein Kind verloren gehen darf

... um des Menschen willen

Jeder Mensch

- hat eine unverletzbare Würde
- ist ein unverwechselbares Individuum mit Fähigkeiten und Talenten
- ist als Geschöpf Gottes zur Freiheit berufen
- soll die Möglichkeit haben, sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten



Der Mensch ist auf Bedingungen angewiesen, die er nicht allein sicherstellen kann.



caritas

Armut und die Folgen

Individuell: (Hinweise aus dem 10. Kinder- und Jugendbericht):

- Fehlernährung, gesundheitliche Risiken
- mangelndes Selbstvertrauen, Hilflosigkeit
- schwächere Einbindung in Gleichaltrigengruppen
- Benachteiligung in der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- Zusammenhang zwischen Armut und Kindesvernachlässigung

Gesamtgesellschaftlich: (relevant als Massenphänomen)

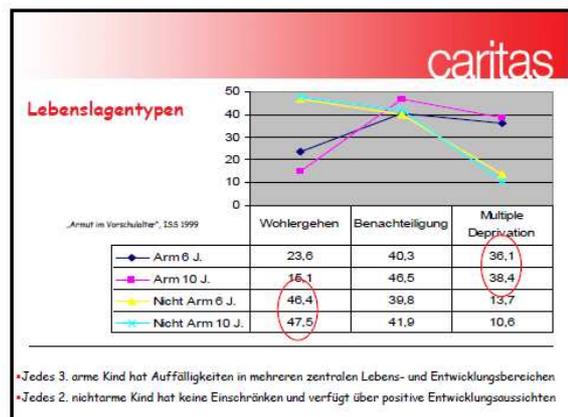
- beeinflusst Geburtenverhalten (Armutrisiko)
- Bildung von Ghettos an den Rändern, Kriminalität
- „Ressourcenverbrauch“ im Hinblick auf demografische Entwicklung

caritas

Armut und die Folgen - Einfluss auf die Lebenslage

Beeinträchtigungen	Arme Kinder	Nichtarme Kinder
Grundversorgung (Nahrung, Wohnen, Kleidung)	40%	15%
Kulturelle Bereich (kognitive Entwicklung, Bildung, sprachl. Kompetenz)	36%	15%
Soziale Bereich (soziale Kontakte, soziale Kompetenzen)	36%	18%
Psychische und physische Gesundheit	31%	20%

„Armut im Vorschulalter“, ISS 1999



caritas

Was wir wissen:

- Nichtarmut schützt Kinder nicht vor Benachteiligung und multipler Deprivation und Kinder können trotz Armut in Wohlergehen aufwachsen.
- nicht nur materielle Faktoren sichern gedeihliches Aufwachsen von Kindern. Auch persönliche Ressourcen (und soziale und kulturelle Ressourcen der Eltern) wirken auf Entwicklung mit ein.
- Indikatoren: Herkunft, Bildungsstand und berufliche Stellung der Eltern bestimmen in besonderer Weise Bildungschancen und Zukunft der Kinder (Verfestigung von Armut über Generationen)
- Frühe Armutserfahrungen setzen sich in Sozialisationsverlauf fort
- Je früher Kinder Armutssituation ausgesetzt sind, desto rasanter nehmen Zukunftschancen ab

caritas

Zusammenfassend:

Vielfältige Handlungsansätze zur Armutsbekämpfung erforderlich

- Armut ist nicht allein materiell determiniert, deshalb bedarf es flankierender (früher) Hilfen im Rahmen der Familienberatung und -bildung
- **Aber:** finanzielle Ressourcen bestimmen entscheidend die Teilhabechancen der Kinder von Eltern im Transfer- und Niedrigeinkommensbereich. Kernproblem, aus dem sich weitere Unterversorgungsdimensionen ableiten

Deshalb:

- gezielte finanzielle Hilfen (Existenzminimum und Teilhabe)
- Zeit für Kinder/Familienleben („Zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit“)
→ finanzielle Absicherung von Careleistungen
- Infrastruktur zur Unterstützung familiärer Leistungen und zur Förderung aller Kinder und Jugendlicher (interkulturelle Orientierung)

caritas

1. Ausgangslage
2. Warum kein Kind verloren gehen darf
3. Armut - und die Folgen
4. **Vorschläge des DCV zur Bekämpfung von Kinderarmut**



caritas

DCV-Konzept zur Bekämpfung materieller Kinderarmut, Oktober 2008

1. Überprüfung / Vorschläge **Kinderregelsatzes**
2. Vorschläge zur Gestaltung des **Kinderzuschlags**
3. Hinweise zu „**befähigenden Sachleistungen**“ (Verfügbarkeit von Lehrmitteln, Mittagessen, ÖPNV, Nachhilfe, Sprachförderung, Vereinsbeiträge etc.)



<http://www.caritas.de/48006.html>

caritas

Kritik an der Bemessung der Kinderregelsätze:

- Grundlage: Ableitung vom Regelsatz eines alleinstehenden Erwachsenen
- keine Berücksichtigung kindspezifischer Bedarfe (z.B. Bildung)
- Keine Herausrechnung der verdeckt Armen
- Nur zwei Altersklassen: 0-14 J. und 14-17 J.
- Koppelung des Regelsatzes an Rentenentwicklung

Eigene Berechnungen - Ergebnis: Regelsätze sind zu niedrig, müssen unter Berücksichtigung kindspezifischer Bedarfe neu gerechnet werden!

0 - 5 Jahre:	Erhöhung 39 Euro (250 Euro) = +18,5%
6 - 13 Jahre:	Erhöhung 54 Euro (265 Euro) = +25,6%
14 - 17 Jahre:	Erhöhung 21 Euro (302 Euro) = + 7,5%

caritas

9. Februar 2010, Urteil des BVerfG:

- Regelungen des SGB II sind verfassungswidrig:
- Kritik an „freihändiger“ Setzung“, „Schätzungen ins Blaue hinein“
- „Völliger Ermittlungsausfall beim kindspezifischen Bedarf“
- „sachwidriger Maßstabswechsel“ (Koppelung Rente)



- transparentes und sachgerechtes Verfahren
- Eigenständige Berechnung des Kinderregelsatzes
- zusätzlichen Leistungsanspruch für besondere Bedarfe
- Haushalte herausnehmen, deren Einkommen < Leistungsniveau SGB II

caritas

Kinderregelsatz

Beispiel Ausgabepositionen für Kind 6-13 J. pro Monat (berechnet 242€):

Ernährung	74,93 €
alkoholfreie Getränke	8,84 €
Schuhe	9,60 €
Pharmazeutische Erzeugnisse ohne Rezeptgebühren	2,09 €
Bücher und Broschüren	2,37 €
Kursgebühren	1,16 €
Friseurdienstleistungen	1,78 €
Uhren	0,23 €

caritas

Vorschläge und Initiativen des DCV zur Bekämpfung von Kinderarmut

Zeitstudien: Familienzeit geht nicht zurück aber

- Klagen d. Kindern insbesondere bzgl. Präsenz der Väter
- Väter nennen zu 74% berufsbedingte Belastungen für Zeitengpässe
- Überlastung der Mütter

Neue Herausforderungen im Bereich der Pflege:

Zeitpolitische Maßnahmen

- familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt (Projekt: Förderung familienbewusster Arbeitsstrukturen in der Caritas)
- (finanzielle) Absicherung von Care-Leistungen (Fürsorge und Pflege)

caritas

Vorschläge und Initiativen des DCV zur Bekämpfung von Kinderarmut
Eltern fühlen sich nicht hinreichend unterstützt

Ausbau der Infrastruktur

- Entlastung und Hilfen für Familien im Bereich der Beziehung und Erziehung und Alltagskompetenz (Projekt Frühe Hilfen in der Caritas, HOT)
- Attraktive Lebenswelten für Kinder in Kindertageseinrichtungen und (Ganztags-)Schulen - integrierter individueller Förderung
- Zentren der Solidaritätsstiftung für Kontakte auch unter den Generationen - Begegnung zwischen Jung und Alt

caritas

Wir wissen viel über Armutsbekämpfung und wie Teilhabe besser
gelingen kann, aber noch steigt das Armutsrisiko!

Arme Kinder sind arm dran! - Fragen für das Fachforum:

- Was bedeutet das für die Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten?
- Was bedeutet das für die Caritas und ihre Angebotsgestaltung
- Politische Forderungen zu diesem Thema

5.3. „Beschwerden erwünscht!“ - Ombuds- und Beschwerdestellen als Chance für Kinderrechte

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

„Beschwerden erwünscht!“ Ombuds- und Beschwerdestellen als Chance für Kinderrechte

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Gliederung

1. Warum Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe?
2. Erfahrungen aus der Praxis von Ombuds- und Beschwerdestellen
3. Politische Forderungen

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Probleme der Sicherung von Betroffenenrechten

- potentielle Konkurrenz der Betroffenen mit anderen Entscheidungskriterien
- Durchsetzung von Rechten setzt Wissen und Ressourcen voraus
- Machtasymmetrie in der Helfer-Klient-Beziehung

➤ Sicherung von Betroffenenrechten als Aufgabe sozialpädagogischer Organisationen

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Lösungsversuche

Rechtliche
Ebene

Fachliche
Ebene

Und wenn das
nichts nutzt?

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Ombuds- und Beschwerdestellen

In Einrichtungen,
z.B.

- Beschwerdestellen
- Ombudsmänner und –frauen
- Beiräte der Kinder- und Jugendlichen

einrichtungsextern

- Bundesweit 13 Initiativen
- Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe“

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Beschwerdestellen in Einrichtungen

Beispiel: Beschwerdestelle
der evangelischen
Jugendhilfe Gellnow

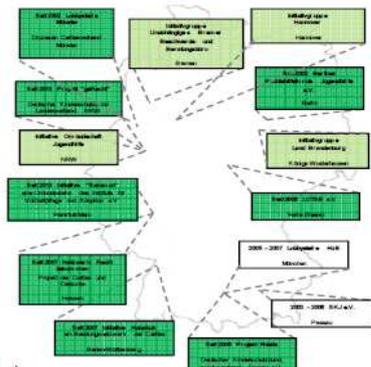
Beispiel:
Ombudsteam der Diakonie
Freilstatt

- Entstanden aus Aufarbeitungsprozessen von Fehlverhalten in den Einrichtungen, unterstützt und gefordert auch von den Leitungen
- Teil einer Gesamteinrichtungskultur der Transparenz, Offenheit und Wertschätzung (Haltung bringt BSt hervor, nicht umgekehrt)
- Erfordert positive Einstellung der Mitarbeiter/innen, konstruktiven Umgang mit Kritik (kann nicht vorausgesetzt, sondern muss erarbeitet werden)
- Ansprechpartner/innen müssen persönlich bekannt und präsent sein.
- Die Bearbeitung einzelner Anliegen ist eingebunden in einen Prozess der Veränderung und Verbesserung der Einrichtung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen.

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Einrichtungsexterne Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe in Deutschland

Stand August 2010



www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Politische Forderungen

- Ombudschaftliche Beratung und Beschwerdestellen als Infrastrukturangebot der Jugendhilfe
 - Aufgabenzuweisung im SGB VIII (z.B. Ergänzung §8: „Junge Menschen und ihre Familien haben Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung“)
 - Infrastrukturelle Absicherung im SGB VIII (z.B. Ergänzung §79 durch Sicherung einer Förderung in geeigneter Weise,)
- Finanzielle Absicherung einer sachlichen und personellen Grundausstattung
- Sicherung der Unabhängigkeit
 - Z.B. Sicherung unabhängiger Finanzierung durch Stiftungsfonds des Bundes, der Bundesländer, der Wohlfahrtsverbände und Kirchen

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

6. „KinderRechte umGesetzt?!“ Gesprächsrunde mit den Mitgliedern der Kinderkommission

Als Vertreterinnen der Kinderkommission waren anwesend:³⁷

Katja Dörner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Diana Golze (DIE LINKE)
Marlene Rupprecht (SPD)

Folgende politische Forderungen aus den Fachforen wurden im Plenum von den jeweiligen Referent(inn)en vorgetragen:

I. Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Ergebnisse aus dem Fachforum 1: „Inklusion - Was ist zu tun?“

Die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

- ➔ In der Ausgestaltung der Frühen Hilfen bedarf es der Berücksichtigung der besonderen Lebenslage der Familien mit einem Kind mit Behinderung (oder einer chronischen Krankheit). Diese Familien brauchen Sicherheit und Verlässlichkeit mit ihrer spezifischen Normalität klar zu kommen. Jedes Kind muss gut bei seinen Eltern bzw. in seiner Familie ankommen können (eine sichere Bindung muss gewährleistet werden). Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss insbesondere für diese Familien sichergestellt werden.
- ➔ Beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder von 0-3 Jahren sind die Belange von Kindern mit Teilhabeerschwernissen zu berücksichtigen. Besondere Fördermittel für inklusive Konzepte müssen bereitgestellt werden.
- ➔ Inklusive Bildung darf nicht reduziert werden auf Kindertagesbetreuung und Schule. Ein besonderes Augenmerk ist auf die außerschulische Bildung zu richten. Jugendliche dürfen dabei nicht „übersehen“ werden. Sie brauchen u.a. für ihre Freizeitgestaltung nicht nur Räume sondern auch eine gesicherte Mobilität um sich in ihren Peer Groups zu treffen.
- ➔ Die „große Lösung“ rasch umsetzen und nicht warten bis die letzte Eventualität geklärt ist. Lernen im Tun und mit den Problemen kreativ umgehen. Den Rechtsanspruch direkt für Kinder und Familien absichern und die Verwaltungsprobleme bei den Verwaltungen belassen.

II. Ausländische Kinder und Jugendliche

Ergebnisse aus dem Fachforum 2: „Kinderrechte nur für Deutsche?“

Die Folgen der ausländerrechtlichen Regelungen in der Praxis

- ➔ Abschaffung der Asylverfahrensfähigkeit ab 16 Jahren im Asylverfahrensgesetz
- ➔ Das Altersfestsetzungsverfahren ist im Sinne des Kindeswohls ausrichten
- ➔ Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

³⁷ Nicole Bracht-Bendt (FDP) musste sich kurzfristig entschuldigen

III. Partizipation (in Kindertagesstätten)

Ergebnisse aus dem Fachforum 3: „Eine Verfassung für Kinderrechte?“
Beteiligung als Voraussetzung für Bildungsprozesse in Kindertagesstätten

- Die Förderung von Bildung in Kindertageseinrichtungen basiert auf der Beteiligung der Kinder an ihren Bildungsprozessen. Inklusive Bildung braucht eine Entscheidung für Partizipation.
- Partizipation braucht die Bereitschaft und die Fähigkeit der Fachkräfte zu einer dialogischen (achtsamen) Haltung.
- Partizipation braucht eine strukturelle Verankerung (und damit eine Einigung der Fachkräfte darüber, welche Rechte den Kindern zugestanden werden sollten)
- Partizipation muss Gegenstand der pädagogischen Ausbildungen für Pädagogische Fachkräfte sein!

IV. Kinderarmut

Ergebnisse aus dem Fachforum 4: „Arme Kinder sind arm dran!“ - Das Recht auf soziale Teilhabe

- Die Regelsätze für Kinder müssen realitätsgerecht bemessen werden. Ergänzende Sachleistungen (Bildungs- und Teilhabepaket) müssen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.
- Beim Ausbau der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (Personal- und Zeitressourcen) wie auch im Bereich der Schulentwicklung muss Wert mehr auf die Qualität gelegt werden um Kindern förderliche Rahmenbedingungen zu sichern. Es müssen attraktive Lebenswelten für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen entstehen.
- Kinder haben ein Recht Kinder zu sein! Das bedeutet, überzogene Ansprüche abwehren aber berechnete Ansprüche verteidigen.

V. Ombudsschaft

Ergebnisse aus dem Fachforum 5: „Beschwerden erwünscht!“
Ombuds- und Beschwerdestellen als Chance für Kinderrechte

- Verankerung von Ombudsschaft und Beschwerdemöglichkeiten als Recht von Betroffenen und als Aufgabe der Jugendhilfe im SGB VIII sowie Sicherstellung einer unabhängigen Finanzierung, etwa über einen Stiftungsfonds.
- Unterstützung und Beistand - bisher bekannt aus familiengerichtlichen Verfahren: Prüfung von Formen der Verfahrenspflegschaft / Beistandschaft auch in behördlichen Verfahren.
- Bisher gibt es Rechtsaufsicht für Jugendämter. Wir müssen wirkungsvollere Modelle suchen und brauchen eine Fachaufsicht für Jugendämter und eine Qualifizierung der Heimaufsicht bei Landesjugendämtern.